

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

### Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom . . . . .

#### Artikel 1

#### Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am ..... (HmbGVBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Die Einträge zu §§ 12, 21, 26, 49 und 93 erhalten folgende Fassung:

„§ 12

Integration von Schülerinnen und Schülern  
mit sonderpädagogischem Förderbedarf  
und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler

§ 21

Berufsfachschule, Berufsvorbereitungsschule

§ 26

Hansa-Kolleg, Abendgymnasium

§ 49

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

§ 93

(aufgehoben)“

1.2 Hinter dem Eintrag zu § 96 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 96 a

Absehen von einem Findungsverfahren“

1.3 Der Eintrag zu § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

Evaluation“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Recht auf schulische Bildung

Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und ist gehalten, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden. Dies gilt ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung. Das Recht auf schulische Bildung und Erziehung wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus dem Recht auf schulische Bildung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Grundsätze für die Verwirklichung

- (1) Das Schulwesen ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können. Diesem Grundsatz entsprechend sollen Formen äußerer und innerer Differenzierung der besseren Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen.
- (2) Staatliche Schulen sind grundsätzlich Koedukationschulen. Mädchen und Jungen können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies einer zielgerechten Förderung dient.
- (3) Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität so zu fördern, dass ihnen eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglicht wird.
- (4) Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder. Schule und Eltern arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich wechselseitig über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.
- (5) Die Schule eröffnet Schülerinnen und Schülern alters- und entwicklungsgemäß ein größtmögliches Maß an Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten.
- (6) Die Schulen wirken im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen.“
4. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird hinter den Wörtern „Sie beziehen sich auf“ die Textstelle „Schulformen, Bildungsgänge,“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 1 werden hinter dem Wort „wird“ die Wörter „für die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:
- „3. wenn sie wissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen genügen und keine geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierenden Aussagen enthalten und“
- 6.2 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
- „(2) Über die Einführung von Unterrichtsmedien an einer Schule entscheidet die Lehrerkonferenz unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung nach § 30 Absatz 2 im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel und der Beschlüsse der Schulkonferenz zu deren Verteilung.“

7. In § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 3 Sätze 4 und 5 und Absatz 4 gelten nicht für Schulversuche, in denen ausschließlich neue Formen der Schulverfassung und der Schulleitung erprobt werden.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Integration von Schülerinnen und Schülern  
mit sonderpädagogischem Förderbedarf  
und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler

- (1) Durch individuelle Integrationsmaßnahmen, Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung von Eltern und Lehrkräften sowie zur Unterstützung und ergänzenden Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, durch Integrationsklassen und Sonderschulen werden die organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen für die Förderung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf geschaffen. Allgemeine Schulen, Einrichtungen und Sonderschulen wirken in enger Zusammenarbeit auf eine Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Unterricht der allgemeinen Schule hin. Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in Sonderschulen aufgenommen, wenn sich eine integrative Förderung nicht realisieren lässt.
- (2) Sonderpädagogische Förderung durch Einrichtungen erfolgt grundsätzlich als individuelle Integrationsmaßnahme in der allgemeinen Schule. Sie kann angeordnet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler durch den Regelunterricht ihrer Stammschule nicht hinreichend sonderpädagogisch gefördert werden können.
- (3) Vorübergehende schulersetzennde Betreuung durch Einrichtungen ist zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler zeitweise nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Diese Schüler und Schülerinnen gehören weiterhin ihrer Stammschule an.
- (4) Die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, die Anordnung sonderpädagogischer Förderung und die Entscheidung über eine vorübergehende schulersetzennde Betreuung erfolgen auf der Grundlage des Ergebnisses eines sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Das Nähere zum Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Anordnung einer Betreuung, zu der Art und Dauer der Betreuung sowie zu der Zusammenarbeit von Schulen und Einrichtungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.
- (5) Integrationsklassen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können als Regelangebot in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I eingerichtet werden, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde. Entsprechende Anträge können von der Schulkonferenz oder von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten der zu einer Schule gehörenden Schülerinnen und Schüler gestellt werden. Das Nähere über die Voraussetzungen und über das Aufnahmeverfahren regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

- (6) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie kann die Vorstufe und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe führen. Der Unterricht in der Oberstufe kann auch in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.“
- 9.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I werden nach erfolgreichen Prüfungen vergeben.“
- 9.3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die Oberstufe an Gesamtschulen schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben; § 17 Absatz 4 gilt entsprechend. Darüber hinaus können in der Studienstufe auch die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Hauptschule und Realschule bilden eine organisatorische Einheit. Aus Schulraumgründen und aus Gründen der regionalen Versorgung können sie im Ausnahmefall auch ohne organisatorische Verbindung geführt werden.
- (2) Die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule umfasst die Klassen 5 und 6. Sie ist eine pädagogische Einheit. Sie bereitet auf den weiteren Bildungsweg vor und entscheidet über die geeignete weiterführende Schulform. Aus Schulraumgründen kann die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule im Ausnahmefall einer eigenständig geführten Grundschule oder einer organisatorisch nicht verbundenen Hauptschule oder Realschule angegliedert sein.
- (3) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung und führt nach erfolgreicher Prüfung zum Hauptschulabschluss. Sie umfasst die Klassen 7 bis 9.
- (4) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung und führt nach erfolgreicher Prüfung zum Realschulabschluss. Sie umfasst die Klassen 7 bis 10.“
- 10.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Das Zeugnis der Realschule am Ende der Klasse 9 oder 10 ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn die für diesen Abschluss erforderliche Prüfung bestanden wurde.“
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Das achtstufige Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 12. Es ist in die zweijährige Beobachtungsstufe, die Klassen 7 bis 10 der Mittelstufe sowie die zweijährige Studienstufe der Oberstufe gegliedert. Die Einführung in die Oberstufe beginnt in Klasse 10. Das sechsstufige Gymnasium umfasst die Klassen 7 bis 12.
- (2) Die Beobachtungsstufe umfasst die Klassen 5 und 6 und ist eine pädagogische Einheit. Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und ermöglicht eine Entscheidung über die weiterführende Schulform.
- (3) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- (4) In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler in einem Kurssystem unterrichtet, in dem sie nach ihren Interessen und ihren Neigungen durch Wahl aus einem bestimmten Fächerangebot Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktsystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Der Unterricht in der Oberstufe kann in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.“
- 11.2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 11.2.1 Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben.“
- 11.2.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden.“
- 11.2.3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Mit erfolgreicher Prüfung am Ende der Klasse 10 wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben.“
- 11.2.4 Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Zeugnis der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler in die Klasse 10 versetzt ist oder der für den Hauptschulabschluss erforderliche Leistungsstand erreicht ist.“
12. § 18 erhält folgende Fassung:
- „§ 18  
Aufbaugymnasium
- (1) Das Aufbaugymnasium besteht in der Regel aus Vorstufe und Studienstufe. In einem an einem Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasium umfasst die Studienstufe die Klassen 11 und 12, die Vorstufe wird in der Klasse 10 der Mittelstufe geführt; ihm können die

Klassen 8 bis 9 der Mittelstufe angegliedert sein. In einem an einer Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasium umfasst die Studienstufe die Klassen 12 und 13, die Vorstufe die Klasse 11.

(2) Das Aufbaugymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums übergehen, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit erfüllen. Unter derselben Voraussetzung können Schülerinnen und Schüler bereits nach dem Besuch der Klasse 8 der Realschule in die Klasse 8 des Aufbaugymnasiums übergehen. § 17 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Aufbaugymnasium ist einem sechsstufigen Gymnasium oder einer Gesamtschule mit Oberstufe angegliedert. Es kann auch einem Gymnasium angegliedert bleiben, das sich durch Neueinrichtung einer Beobachtungsstufe und Nichteinrichtung von Eingangsklassen des sechsstufigen Zuges schrittweise zu einem achtstufigen Gymnasium entwickelt.“

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Sonderschule

(1) Sonderschulen sind entsprechend dem Förderbedarf ihrer Schülerinnen und Schüler in ihrer Arbeit auf die Förderschwerpunkte Lern- und Leistungsverhalten, Hören, Sehen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung ausgerichtet. Im Rahmen einer Sonderschule können mehrere Förderschwerpunkte sowohl als organisatorische als auch als pädagogische Einheit geführt werden. Den Sonderschulen kann ein Schulkindergarten angegliedert sein.

(2) Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der Besuch einer Sonderschule erforderlich ist und in welchem Förderschwerpunkt und in welcher Schule die Schülerin oder der Schüler am besten gefördert werden kann, trifft die zuständige Behörde auf der Grundlage des Ergebnisses eines sonderpädagogischen Prüfungsverfahrens und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Das Nähere zum Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, über die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Sonderschule und das dabei einzuhaltende Verfahren sowie über die Festlegung der Bildungsabschlüsse, die in den verschiedenen Sonderschulformen erworben werden können, regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

14. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der berufsbezogene Unterricht ist mit der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

sind. Der Unterricht in der Berufsschule wird in zusammenhängenden Abschnitten (Blöcken) oder in Teilzeitform erteilt. Die Schulen sind gehalten, die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Unterrichts und seine zeitliche Strukturierung mit den Ausbildungsbetrieben abzusprechen. Die nähere Ausgestaltung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Abschlüsse der Berufsschule sowie ein im Einzelfall von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannter Abschluss einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme entsprechen in ihren Berechtigungen dem Hauptschulabschluss. Im Übrigen wird der Abschluss der Berufsschule weiter gehenden Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen gleichgestellt, wenn der für diese Abschlüsse jeweils erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist; das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

15. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Berufsfachschule, Berufsvorbereitungsschule

(1) Die Berufsfachschule vermittelt berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, einen anerkannten Ausbildungsberuf auszuüben oder einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erwerben oder die Schülerinnen und Schüler zu einem Berufsausbildungsabschluss zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann. Der Besuch der Berufsfachschule dauert mindestens ein Jahr.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Berufsfachschulen welche Berechtigungen vermitteln.

(3) Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die im allgemeinbildenden Schulwesen keinen Abschluss erreicht haben, können in die in Vollzeitform geführte einjährige Berufsvorbereitungsschule übergehen. Die Berufsvorbereitungsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern grundlegende berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen und befähigt sie, in eine Berufsausbildung, in eine weiterführende Schule oder in eine berufliche Erwerbstätigkeit einzutreten. Schülerinnen und Schülern, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, vermittelt die Berufsvorbereitungsschule die für einen weiteren Schulbesuch notwendigen Sprachkompetenzen; sie kann in diesem Fall abweichend von Satz 1 zwei Jahre dauern.

(4) Der Senat wird ermächtigt das Nähere zur Berufsvorbereitungsschule und deren Abschlüssen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei können für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der geistigen und der körperlichen und motorischen Entwicklung, deren gleichwertige Förderung nicht anderweitig gewährleistet ist und für die Aussichten auf Übernahme in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis bestehen, Ausnahmen vom Erfordernis der Berufsschulpflicht und von der Dauer des Bildungsgangs zugelassen werden.“

16. § 22 erhält folgende Fassung:
- „§ 22  
Fachoberschule
- (1) Die Fachoberschule führt Schülerinnen und Schüler in einem einjährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife. Zulassungsvoraussetzung ist der Realschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung oder eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit.
- (2) In der Fachoberschule werden berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt; der Unterricht wird in Teilzeit-, Block- oder Vollzeitform erteilt.“
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Studienstufe“ die Textstelle „; sie können auch eine Einführungsstufe führen“ gestrichen.
- 17.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Wirtschaftsgymnasium und das Technische Gymnasium vermitteln Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung durch allgemeinbildende und berufsbezogene Unterrichtsinhalte eine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums oder des Technischen Gymnasiums eintreten, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe erfüllen. § 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.“
18. In § 24 Absatz 1 wird das Wort „allgemeine“ ersetzt durch das Wort „berufsübergreifende“.
19. § 26 erhält folgende Fassung:
- „§ 26  
Hansa-Kolleg, Abendgymnasium
- (1) Das Hansa-Kolleg führt Schülerinnen und Schüler, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung verfügen, im Tagesunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. § 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.
- (2) Das Abendgymnasium führt Berufstätige, die das 19. Lebensjahr vollendet und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung verfügen, im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Die zuständige Behörde kann von der Berufstätigkeit während des Besuchs des Abendgymnasiums befreien. Die Ausbildung umfasst die Vorstufe und die Studienstufe; ein Vorbereitungsjahr kann vorangestellt werden. § 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.“
20. § 28 wird wie folgt geändert:
- 20.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die von einer Schülerin oder einem Schüler jeweils besuchte Schule bleibt so lange als Stammschule für die Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs und für alle sonstigen schulischen Belange verantwortlich, bis der Wechsel in eine andere Schule tatsächlich erfolgt ist oder die Schülerin oder der Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht aus dem staatlichen Schulsystem entlassen worden ist.“
- 20.2 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Über Ausnahmen im Zusammenhang mit einem Auslandsschulbesuch entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.“
- 20.3 In Absatz 6 Satz 6 wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „6“.
21. § 30 erhält folgende Fassung:
- „§ 30  
Lernmittel
- (1) Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen erhalten Bücher und Druckschriften, die im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden (Schulbücher), Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung. Lernmittel von geringem Wert werden nicht gewährt. Ein Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler kann für Schulbücher sowie für Gegenstände und Materialien erhoben werden, die im Unterricht verarbeitet und danach von der Schülerin oder dem Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben.
- (2) Näheres über die Vergabe der Lernmittel, über Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert und über die Höhe der Kostenbeiträge regelt der Senat durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung können unterschiedliche Regelungen nach den besuchten Schulformen, Bildungsgängen und Klassenstufen, nach der wirtschaftlichen Lage der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten, sowie danach getroffen werden, ob die Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht in Hamburg unterliegen.“
22. § 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Schule legt in der Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und des nichtpädagogischen Personals fest. Das Mitführen von Waffen, unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert am 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2261, 2263), in der jeweils geltenden Fassung, und das Mitführen von alkoholischen Getränken ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Als Waffen im Sinne des Satzes 2 gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592) in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist, wie z.B. Reizstoffsprüngeräte, sowie Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden. Ausnahmen vom Verbot

alkoholischer Getränke im Einzelfall bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.“

23. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Informationsrechte der Erziehungsberechtigten  
und der Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, unter anderem über

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Stundentafel, die Bildungspläne, ihre Ziele, Inhalte und Anforderungen,
3. die Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
4. die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,
5. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
6. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
7. die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern.

Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel auf Elternversammlungen und im Rahmen von Elternabenden und Elternratssitzungen, die der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts. Die Information soll frühestmöglich und in angemessenem Umfang erfolgen. In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können die Erziehungsberechtigten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

(2) Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang

1. über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. bei Problemen im Lern- und Leistungsverhalten sowie bei sonstigen Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfsmaßnahmen,
3. über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung sowie
4. bei der Wahl der Bildungsgänge sowie die daran anschließenden Ausbildungswege und deren Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler.

(3) Die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, der zuständigen Behörde, des Schulberatungsdienstes und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit die Daten der Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über das Verfahren sowie darüber zu treffen, bis zu welchem Alter und unter welchen Voraussetzungen minderjährige Schülerinnen und Schüler für eine Akteneinsicht der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten bedürfen.

(4) Die Informationsrechte nach den Absätzen 1 und 2 stehen auch den früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind vor einer Bekanntgabe von Daten zum Zwecke der Information nach den Absätzen 1 und 2 durch die Schule auf das Widerspruchsrecht in geeigneter Form hinzuweisen. Daten im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165; 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216) dürfen auch im Rahmen einer Information nach Satz 1 nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Schülerinnen und Schüler an die früheren Erziehungsberechtigten weitergegeben werden.“

24. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Schulärztliche, schulzahnärztliche,  
schulpsychologische und sonderpädagogische  
Untersuchungen

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz im Einzelfall schulärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen erforderlich werden, sind schulpflichtig werdende Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und ihre Erziehungsberechtigten haben die für diese Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. Die Beantwortung von Fragen zum gesundheitlichen Zustand und zur Vorgeschichte einschließlich der sich darauf beziehenden Angaben zur sozialen Situation ist freiwillig. Die Betroffenen sind hierauf vor Beginn der Untersuchung hinzuweisen sowie über den Zweck der Untersuchung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 32 Absatz 3 zu geben.

(3) Schülerinnen und Schüler werden schulärztlich und schulzahnärztlich betreut, um gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen, bereits vorliegende Erkrankungen und Behinderungen zu erkennen sowie bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Hilfestellung zu geben. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis aller schulärztlichen Untersuchungen informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen.

(4) Die schulärztliche Betreuung beginnt mit der ersten schulärztlichen Untersuchung im Rahmen der Vorstellung bei der regional zuständigen Grundschule gemäß § 42 Absatz 1. Zweck der ersten schulärztlichen Untersuchung ist es, gesundheitliche Probleme bei Kindern, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gefährden könnten, rechtzeitig zu erkennen und für die betroffenen Kinder geeignete Maßnahmen einzuleiten.

(5) Im zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung zur Grundschule gemäß § 42 Absatz 2 findet eine Schuleingangsuntersuchung statt; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei sind, soweit vorhanden, das Vororgeheft der Kinderuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Kran-

kenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637), in der jeweils geltenden Fassung, und der Impfausweis vorzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Untersuchungen im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung nach den Absätzen 3 und 4 kann bei Vorlage einer Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung im Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V oder einer ärztlichen Bescheinigung über eine einschlägige ärztliche Betreuung befreit werden. Über die Durchführung solcher Untersuchungen sowie über die Möglichkeiten der Befreiung von der Teilnahme sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu unterrichten. Für die Vorlage der zur Befreiung erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 kann die Schule eine Frist setzen.“

25. § 38 wird wie folgt geändert:

25.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

25.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde kann Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Erziehungsberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen.“

25.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen.“

25.1.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, dass zurückgestellte Kinder stattdessen eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt nicht in den Fällen einer Zurückstellung aufgrund der sprachlichen Entwicklung eines Kindes im Sinne des Satzes 1.“

25.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden.“

26. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

#### Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht beginnt nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule oder mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis.

(2) Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4633), in der jeweils gelten-

den Fassung stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Dies gilt auch für Jugendliche in Teilzeitformen von öffentlich geförderten Bildungsmaßnahmen.

(3) Jugendliche, die nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten oder sich in einer von der zuständigen Behörde anerkannten öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform befinden, erfüllen die Berufsschulpflicht nach neunjährigem Vollzeitschulbesuch durch den Besuch einer mindestens zweijährigen beruflichen Vollzeitbildungsmaßnahme oder nach zehnjährigem Vollzeitschulbesuch durch den Besuch einer mindestens einjährigen beruflichen Vollzeitbildungsmaßnahme.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung oder an Rehabilitationsmaßnahmen der Rehabilitationsträger sowie Personen, die sich extern auf eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vorbereiten, sind für die Dauer der Maßnahmen zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

(5) Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Berufsschulpflicht befreien.

(6) Die Berufsschulpflicht entfällt oder endet vorzeitig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die bisherige berufliche Ausbildung den weiteren Besuch der Berufsschule oder einer beruflichen Vollzeitbildungsmaßnahme entbehrlich macht.“

27. In § 40 Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Bildungseinrichtung“ die Wörter „oder einer Berufstätigkeit oder in sonstigen begründeten Einzelfällen“ eingefügt.

28. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

#### Einschulung, Übergänge, Umschulung

(1) Grundschülerinnen und Grundschüler sind von den Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres in der regional zuständigen Grundschule vorzustellen. Dabei ist der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand zu überprüfen. Für die Überprüfung des Sprachstandes gelten § 34 Absätze 1 und 2 entsprechend. Hierauf sowie auf bestehende Fördermöglichkeiten und die Zurückstellungsmöglichkeit nach § 38 Absatz 2 sind die Erziehungsberechtigten hinzuweisen.

(2) Grundschülerinnen und Grundschüler sind von den Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung in der regional zuständigen Grundschule anzumelden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler in eine andere als die regional zuständige Grundschule aufgenommen werden, sofern schulorganisatorische Belange nicht entgegenstehen. Der Elternwille ist angemessen zu berücksichtigen. Kinder aus dem Einzugsgebiet der jeweiligen Schule sind vorrangig aufzunehmen. Die

Anmeldung von Schülerinnen und Schülern für die Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen erfolgt in einer der im Anmeldeverzeichnis der zuständigen Behörde aufgeführten Schulen; dabei ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung eines Zweit- und Drittwunsches für den Fall zu geben, dass eine Aufnahme in der erstgewünschten Schule nicht möglich ist. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit nach § 87 Absatz 4 und stehen in einer anderen Schule der gleichen Schulform in zumutbarer Entfernung Räume zur Verfügung, sollen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des Zweit- und Drittwunsches sowie altersangemessener Schulwege im erforderlichen Umfang dort aufgenommen werden. Den Erziehungsberechtigten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in die gleiche Klasse einer gleichartigen Schule umschulen.

(3) Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach der Schullaufbahneempfehlung der Grundschule und nach eingehender fachlich-pädagogischer Beratung, welche der Schulformen die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll. Sie entscheiden ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über die Übergänge von Schulstufe zu Schulstufe oder in eine andere Schulform.

(4) Für den Übergang einer Schülerin oder eines Schülers von Jahrgangsstufe 5 in Jahrgangsstufe 6 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler nach ihren oder seinen Leistungen und nach ihrer oder seiner Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in Jahrgangsstufe 6 erwarten lässt. Für den Übergang einer Schülerin oder eines Schülers nach Abschluss der Beobachtungsstufe oder der Jahrgangsstufe 6 der kooperativen Form der Gesamtschule in eine weiterführende Schulstufe oder Schulform ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe oder Schulform erfüllt.

(5) Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Zur Anmeldung und Aufnahme in eine Schule und zur Beratung über ihren weiteren Ausbildungsgang sind schulpflichtig werdende Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten verpflichtet, sich bei der Schule vorzustellen. Sie haben die für die Anmeldung und Aufnahme erforderlichen Angaben zu machen und die Erfüllung der Anmelde- und Aufnahmeveraussetzungen nachzuweisen. Die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, der Stammschule einen Wechsel der Hauptwohnung der Schülerinnen und Schüler anzuzeigen.“

29. § 43 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

29.1 In Satz 2 Nummer 3 wird die Textstelle: „; für diese Fälle sind vorab bis zu 15 von Hundert der Plätze vorzubehalten“ gestrichen.

29.2 In Satz 3 wird die Textstelle: „nach den Nummern 1 und 2“ gestrichen.

30. § 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres, ab Klasse 3 auch zum Schulhalbjahr sowie beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen und das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet und die erreichten Abschlüsse beurkundet werden. Dabei werden in den Klassen 1 und 2 Lernentwicklungsberichte (Berichtszeugnisse) erteilt, in den Klassen 3 und 4 Noten mit ergänzenden Berichten und ab Klasse 5 Notenzeugnisse mit Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten. Das Nähere über Notenstufen, eine entsprechende Punktwertung, Ausnahmen von der Aufnahme von Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie über weitere Angaben im Zeugnis regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Dabei kann abweichend von Sätzen 1 und 2 vorgesehen werden, dass im Rahmen integrativer Maßnahmen nach § 12, in Sonderschulen und in einzelnen Bildungsgängen beruflicher Schulen Lernentwicklungsberichte (Berichtszeugnisse) eine Bewertung durch Noten ersetzen oder ergänzen können. Lernentwicklungsberichte, die eine Bewertung durch Noten ersetzen, müssen so gestaltet sein, dass sie die Entscheidung über eine Versetzung oder Umstufung begründen.“

31. § 46 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung wird durch ein Abschlussverfahren oder durch eine Prüfung festgestellt, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.“

32. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ist durch Erziehungsmaßnahmen zu gewährleisten. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler die Durchführung des Unterrichts beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften getroffen werden. Erziehungsmaßnahmen sind in allen Schulformen insbesondere das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, gemeinsame Absprachen, die mündliche und schriftliche Ermahnung, Einträge ins Klassenbuch, kurzfristiger Ausschluss vom laufenden Unterricht bis zum Schluss derselben Stunde oder desselben Tages, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen und die Wiedergutmachung angerichteten Schadens. Wichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert. Soweit fortgesetzte Erziehungsschwierigkeiten auftreten, ist die fördernde Beratung, Betreu-



ung und Hilfestellung durch die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung zu veranlassen. Sind von Schülerinnen und Schülern an der Schule Handlungen im Sinne strafrechtlicher Bestimmungen von einiger Bedeutung begangen worden, informiert die Schulleitung die Polizei, sofern dem nicht gewichtige pädagogische Gründe im Einzelfall entgegenstehen.

(2) Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten.

(3) In der Primarstufe können Schülerinnen und Schüler zur Lösung von schwer wiegenden Erziehungskonflikten nach Einholung einer schulpsychologischen Stellungnahme und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten von einer Schulfahrt ausgeschlossen, in eine Parallelklasse umgesetzt oder in eine andere, in zumutbarer Entfernung erreichbare Schule überwiesen werden. Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben, können in der Sekundarstufe I und II förmliche Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich ist. Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss,
5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss,
6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule, soweit die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist, und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Berufsschulpflicht erfüllt ist.

Maßnahmen nach Satz 2 Nummern 1 und 2 können mit der Verpflichtung zur Erfüllung angemessener sozialer Aufgaben für die Schule verknüpft werden. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummern 5 und 6 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden. Die Entlassung nach Satz 2 Nummer 6 kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 und 4 die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss und über Ordnungsmaßnahmen

nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 5. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Erziehungsberechtigten, in den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 auch die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler, zu unterrichten. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler widersprochen hat. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor einer Bekanntgabe von Daten zum Zwecke der Information über Maßnahmen nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 durch die Schule auf das Widerspruchsrecht in geeigneter Form hinzuweisen.

(7) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

33. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Schulische Selbstverwaltung

Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist die einzelne Schule im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung verantwortlich für die planmäßige Erteilung von Unterricht, die Erziehung der Schülerinnen und Schüler und die Verwaltung und Organisation ihrer inneren Angelegenheiten. Dabei sollen die mit diesem Gesetz gegebenen Möglichkeiten einer eigenständigen Gestaltung von Unterricht und Schulleben aktiv genutzt werden.“

34. In § 51 Absatz 1 wird das Komma am Ende des vorletzten Spiegelstriches durch einen Punkt ersetzt und der letzte Spiegelstrich gestrichen.

35. § 53 wird wie folgt geändert:

35.1 In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt: „5. auf Einrichtung einer Vorschulklasse.“.

35.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schulkonferenz entscheidet über

1. die Hausordnung,
2. Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,
3. Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern – in beruflichen Schulen auch von ausbildenden Betrieben – im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,

4. schulinterne Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
5. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2,
6. Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,
7. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
9. Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,
10. Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3.“
36. § 54 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. vor Einrichtung von Integrationsklassen nach § 12 Absatz 5,“
37. § 55 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.“
38. § 58 wird wie folgt geändert:
- 38.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Stimmberechtigt ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal, soweit es mit mindestens einem Viertel der Regelarbeitszeit an der Schule beschäftigt ist sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender.“
- 38.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen.“
39. § 61 erhält folgende Fassung:  
„§ 61  
Klassenkonferenz  
(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der schriftlichen Arbeiten. Sie beschließt über Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 und über Anträge auf weiter gehende Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3, 4, 5 und 6. Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.  
(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind  
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,  
2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,  
3. alle Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten,  
4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter,  
5. ab Jahrgangsstufe 5 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.  
Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Sitzung ist nicht öffentlich. An der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.  
(3) In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr. Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.“
40. § 62 erhält folgende Fassung:  
„§ 62  
Zeugniskonferenz  
(1) Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über  
1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie  
2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform  
auf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.  
(2) Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichten haben.  
(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugnis-

- erteilung und der Entwicklung des Leistungsstands der Klasse zu geben.“
41. In § 63 Absatz 1 werden die Wörter „eines neuen Schuljahres“ durch die Wörter „des Unterrichtes im neuen Schuljahr“ ersetzt.
42. In § 64 Absatz 3 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „und im Kreisschülerrat“ eingefügt.
43. § 65 wird wie folgt geändert:
- 43.1 In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.
- 43.2 In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.
44. § 75 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Der Kreiselternrat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen des Kreiselternrats sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde, die Ersatzmitglieder und Elternratsmitglieder des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. Der Kreiselternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde tagen.“
45. § 82 erhält folgende Fassung:  
 „§ 82  
 Lehrerkammer  
 (1) Die Kammer der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrerkammer) besteht aus vierzig nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für vier Jahre gewählten Mitgliedern. In der Lehrerkammer sollen die Schulstufen und Schulformen sowie das pädagogische Personal aller Dienststellen und Einrichtungen des für die Bildung verantwortlichen Amtes der zuständigen Behörde angemessen vertreten sein.  
 (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerkonferenzen, für Personalvertretungszwecke freigestellte Lehrkräfte sowie das pädagogische Personal aller Dienststellen und Einrichtungen des für die Bildung verantwortlichen Amtes der zuständigen Behörde.  
 (3) Mitglieder der Lehrerkammer scheidern vorzeitig aus ihrem Amt aus, sobald sie nicht mehr an einer staatlichen Schule der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einer Dienststelle oder Einrichtung des für die Bildung verantwortlichen Amtes der zuständigen Behörde tätig sind.“
46. § 83 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Der Landesschulbeirat besteht aus  
 1. den Vorsitzenden der Lehrerkammer, der Elternkammer und der Schülerkammer,  
 2. je einem Mitglied, das auf Vorschlag der Handelskammer Hamburg, der Handwerkskammer Hamburg, des Integrationsbeirates, des Senatskoordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen, der Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte, des Arbeitsamtes Hamburg, des Deutschen Gewerkschaftsbundes Hamburg, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Hamburg, des Deutschen Beamtenbundes Hamburg, der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg-Harburg, der Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde, des Rates der islamischen Gemeinden und des Verbandes freier Weltanschauungsgemeinschaften Hamburg e.V. von der zuständigen Behörde auf vier Jahre berufen wird,  
 3. je zwei Mitgliedern, die von der Elternkammer, der Lehrerkammer und der Schülerkammer aus deren Mitte gewählt werden.“
47. § 87 wird wie folgt geändert:
- 47.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neunstufigen“ durch das Wort „achtstufigen“ und das Wort „Orientierungsfrequenz“ durch das Wort „Organisationsfrequenz“ ersetzt.
- 47.2 In Absatz 3 wird das Wort „Orientierungsfrequenz“ durch das Wort „Organisationsfrequenz“ ersetzt.
48. § 88 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden und dies nachzuweisen. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der zuständigen Behörde, die die Qualität von Unterricht und Erziehung sichern, unterstützt.“
49. § 89 wird wie folgt geändert:
- 49.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. Die Weisungsbefugnis gegenüber Lehramtsanwärterinnen und –anwärtern ist auf deren Ausbildung an der Schule beschränkt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für alle inner-schulisch notwendigen Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere in der Berufseingangsphase. Sie oder er vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht für die Unterrichtsräume wird während der Unterrichtszeit von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft ausgeübt.“
- 49.2 In § 89 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Schulprogramms“ die Textstelle „sowie der Fortbildungsplanung der Schule im Rahmen der Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung gemäß § 88 Absatz 4“ eingefügt.
50. § 91 erhält folgende Fassung:  
 „§ 91  
 Eignung von Schulleiterinnen und Schulleitern  
 Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter wird von der zuständigen Behörde nur bestellt, wer über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dies sind insbesondere Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Innovationsfähigkeit, Organisationskompetenz sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, mit schulischen

- wie außerschulischen Gremien zusammenzuarbeiten und schulische Aufgaben im Kontext bildungs-, sozial- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen wahrzunehmen. Die Eignung kann auch im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen oder besonderen Auswahlverfahren nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen sich insbesondere an einer anderen Schule, an anderen Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt haben und nicht aus der betreffenden Schule kommen. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn die fachliche Aufgabenstellung der Schule dies erfordert.“
51. § 92 erhält folgende Fassung:
- „§ 92
- Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren
- (1) Die Besetzung von Schulleitungsstellen wird von der zuständigen Behörde durch ein Findungsverfahren vorbereitet. Neu zu besetzende Schulleitungsstellen werden dazu unverzüglich ausgeschrieben.
- (2) Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss. Er besteht aus
1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. einer von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiterin oder einem von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiter,
  3. einem von der zuständigen Behörde berufenen, nicht dieser Behörde angehörenden Mitglied,
  4. einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied aus der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, das mindestens vierzehn Jahre alt sein muss, oder der Gruppe der Eltern oder – bei beruflichen Schulen – einem Mitglied des Schulbeirats,
  5. einem von der Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied,
  6. einem Mitglied des für die Schule zuständigen Personalrats.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (3) Benennen die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz oder der Personalrat nicht innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter oder bleiben diese trotz ordnungsgemäßer Einladung der Sitzung fern, so entscheiden die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder allein.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von wenigstens einer Woche ein. Die zuständige Behörde legt dem Findungsausschuss die Bewerbungsunterlagen und die aktuellen dienstlichen Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber vor.
- (5) Der Findungsausschuss schlägt der zuständigen Behörde die Bewerberin oder den Bewerber für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter vor, die oder den er für am besten geeignet hält. In begründeten Ausnahmefällen können zwei Vorschläge erfolgen. Kommt der Findungsausschuss nicht innerhalb von zwei Monaten seit seiner ersten Sitzung zu einem Vorschlag, so entscheidet die zuständige Behörde unmittelbar nach § 94.“
52. § 93 wird aufgehoben.
53. § 94 wird wie folgt geändert:
- 53.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Lehrerkonferenz, der Elternrat und die mindestens vierzehn Jahre alten Mitglieder des Schülerrates geben innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme zum Vorschlag des Findungsausschusses ab. Die zuständige Behörde entscheidet unter Einbeziehung dieser Stellungnahmen und wählt die am besten geeignete Bewerberin oder den am besten geeigneten Bewerber aus. Sie bestellt sie oder ihn für eine Bewährungszeit von 18 Monaten vorläufig zur Schulleiterin oder zum Schulleiter.“
- 53.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Schlägt der Findungsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber vor, die oder der sich bereits in entsprechender Stellung in der zuständigen Behörde, in der Lehreraus- und -fortbildung, an einer anderen staatlichen Hamburger Schule oder im Auslandsschuldienst bewährt hat, wird nach § 96 a verfahren.“
54. § 95 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Wird die nach Absatz 2 eingesetzte Person vom Findungsausschuss vorgeschlagen, so kann die zuständige Behörde sofort das Verfahren zur endgültigen Bestellung einleiten.“
55. § 96 erhält folgende Fassung:
- „§ 96
- Funktionsstellen
- (1) Die Bestimmungen der §§ 91 bis 94 finden bei der Bestellung der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters, der Didaktischen Leiterinnen und Didaktischen Leiter an Gesamtschulen, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren, für die besoldungsrechtlich besondere Ämter vorgesehen sind, entsprechende Anwendung.
- (2) Bei der Bestellung von Didaktischen Leiterinnen und Didaktischen Leitern, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren nach Absatz 1 tritt im Findungsausschuss die Schulleiterin oder der Schulleiter der jeweiligen Schule an die Stelle des Mitglieds nach § 92 Absatz 2 Nummer 2. Auf ein Mitglied nach § 92 Absatz 2 Nummer 3 kann verzichtet werden; die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende.“
56. Hinter § 96 wird folgender § 96 a eingefügt:
- „§ 96 a
- Absehen von einem Findungsverfahren
- Die Bestimmungen der §§ 92, 94 und 96 finden keine Anwendung bei der Umsetzung einer Lehrkraft, die sich in entsprechender Stellung in der zuständigen Behörde, in der Lehreraus- und -fortbildung, an einer anderen staatlichen Hamburger Schule oder im Auslandsschuldienst bewährt hat. Die in § 94 Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien erhalten vor der Besetzung

einer Schulleitungsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme.“

57. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

Evaluation

(1) Das Maß und die Art und Weise, in dem die Kurse, Klassen, Stufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 erfüllt haben, soll nach dem Stand der empirischen Sozialwissenschaften durch Maßnahmen der Evaluation ermittelt werden.

(2) Evaluationen können von den Schulen für sich oder einzelne Kurse, Klassen und Stufen, durch die zuständige Behörde auch für eine Mehrzahl von Schulen oder deren Stufen, Klassen und Kurse durchgeführt werden. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung können sich die Schulen und die zuständige Behörde Dritter bedienen.

(3) An Testverfahren und Unterrichtsbeobachtungen müssen Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig.

(4) Vor der Durchführung einer Evaluation muss die durchführende Stelle

1. den Kreis der einbezogenen Personen,
2. den Erhebungs- und Berichtszeitraum,
3. die Art der Testverfahren,
4. Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen,
5. die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung,
6. die Trennung und Löschung der Daten,
7. die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Maßnahme

schriftlich festlegen.

Schülerinnen und Schüler, Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme schriftlich über die vorstehenden Festlegungen sowie über ihre Rechte und Pflichten nach Absatz 3 zu unterrichten. Dies gilt auch für weitere Personen, die im Rahmen der Evaluation befragt werden sollen. Führt die zuständige Behörde Evaluationen durch, ist dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die zuständige Behörde kann die Durchführung und Auswertung der Testverfahren an Dritte vergeben,

soweit sichergestellt ist, dass die dabei erlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und die Pflichten aus §§ 6 und 7 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474) eingehalten werden. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes sinngemäß.“

58. § 104 wird wie folgt geändert:

58.1 In § 104 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden Kreiselternrates abgewählt werden.“

58.2 In § 104 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wählen“ ein Semikolon und die Textstelle „Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend“ eingefügt.

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

##### In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 Nummern 9.2, 10.2, 11.2.2 und 31 tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 25.1.1 und 25.1.3 sowie 25.2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2003 in Kraft.

#### § 2

##### Übergangsvorschriften

(1) § 17 Absatz 5 Satz 1 in der bis zum 31. Juli 2003 geltenden Fassung ist bis zum 31. Juli 2004 anzuwenden.

(2) Auf Schülerinnen und Schüler, die bis zum 1. August 2001 in das neunstufige Gymnasium oder bis zum 1. August 2003 in das siebenstufige Gymnasium eingetreten sind, findet bis zum 31. Juli 2010 § 17 in der bis zum 31. Juli 2003 geltenden Fassung Anwendung. Dies gilt nicht im Falle eines Rücktritts, einer Nichtversetzung oder einer Klassenwiederholung.

(3) Auf Schülerinnen und Schüler, die bis zum 1. August 2005 in die neunte Klasse des Aufbaugymnasiums eingetreten sind, findet bis zum 31. Juli 2008 § 18 in der bis zum 31. Juli 2003 geltenden Fassung Anwendung.

## Begründung

### A.

#### Allgemeine Begründung

##### 1. Ausgangslage

Seit In-Kraft-Treten des geltenden Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 haben neue Erkenntnisse unter anderem aus der Hamburger Untersuchung zu den „Aspekten der Lernausgangslage und der Lernentwicklung von Schülerinnen und Schülern“ (LAU) und aus internationalen Bildungsstudien wie der Studie „Programme for International Student Assessment“ (PISA) die bildungspolitischen Vorstellungen nachhaltig verändert. Diese Erkenntnisse haben ihren Niederschlag in den bildungspolitischen Zielsetzungen und Vorhaben des Koalitionsvertrages vom 19. Oktober 2001 gefunden, die eine Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes notwendig machen.

Die durch LAU und PISA aufgedeckten Fakten zeigen, dass im hamburgischen Schulwesen die gewünschten Leistungen mit den bisherigen Regelungen nicht erreicht werden konnten. In den Studien sind derart große Leistungsunterschiede zwischen den und innerhalb der verschiedenen Schulen und Schulformen in Hamburg zu Tage getreten, dass präzise Standardsetzungen für alle Schulformen und vergleichbare Anforderungen bei der Vergabe von Schulabschlüssen erforderlich sind. Das unterdurchschnittliche Abschneiden der hamburgischen Schülerinnen und Schüler im Bundesvergleich macht zudem eine generelle Anhebung des Wissens- und Leistungsniveaus unabdingbar.

Die mehrjährige Erfahrung der Praxis mit dem geltenden Schulgesetz hat schließlich vielfältigen Änderungsbedarf aufgezeigt. Der mit dieser Drucksache vorgelegte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes greift alle diese Aspekte auf.

##### 2. Ziele

Mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes werden verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen dafür geschaffen, Kindern und Jugendlichen das für ihre Entwicklung zu unabhängigen, verantwortungsbewussten Persönlichkeiten notwendige solide Wissen und die Fähigkeit zu dessen Anwendung zu vermitteln. Junge Menschen in Hamburg erhalten zukünftig eine gute Grundlage, um im Wettbewerb einer globalen Wissensgesellschaft bestehen zu können.

Damit dieser Anspruch erfüllt werden kann, werden die Schuleingangsvoraussetzungen verbessert. Schon die Grundschule zeichnet sich durch eine deutlichere Leistungsorientierung aus. Zur Beseitigung der in den Studien LAU und PISA zu Tage getretenen großen Leistungsunterschiede zwischen den der einzelnen Schulen und Schulformen in Hamburg sind schulform- und bildungsgangbezogene Bildungs- und Rahmenpläne mit klaren Zielvorgaben entwickelt worden. Zentrale Prüfungen für alle Schulabschlüsse werden nun vorgeschrieben.

Eine um ein Jahr verkürzte Schulzeit bis zum Abitur ermöglicht hamburgischen Schülerinnen und Schülern einen früheren Start ins Studium oder in eine andere Ausbildung. Die Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler wird – wie bisher – in besonderen Schulen und

durch integrative Maßnahmen gewährleistet, zugleich aber auf eine neue Grundlage gestellt. Im Mittelpunkt der Förderung steht fortan das Kind, nicht die Institution.

Das neue Schulgesetz zeichnet sich durch Verbindlichkeit statt Beliebigkeit aus. Es wird die gesetzliche Grundlage dafür sein, dass Hamburgs Schülerinnen und Schüler im Ländervergleich zukünftig einen Spitzenplatz einnehmen können.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass unter Beibehaltung der Grundstruktur des Hamburgischen Schulgesetzes von 1997 und der Erhaltung des gegliederten wie des integrierten hamburgischen Schulwesens durch zum Teil nur geringe Änderungen im Gesetzestext im Wesentlichen die folgenden Elemente einer neuen Hamburger Schulpolitik verwirklicht werden:

##### 2.1 Früherkennung und Frühförderung zur Vorbereitung von Bildung und Erziehung in der Schule

Im Rahmen eines neuen Bildungs- und Erziehungsauftrages für den Kindergarten- und Vorschulbereich werden schon bei den unter 6-Jährigen individuelle und insbesondere sprachliche Fördermaßnahmen verstärkt, Entwicklungsdefizite frühzeitig erkannt und beseitigt und Chancengleichheit erhöht. Durch ein modifiziertes schulgesetzliches Instrumentarium wird sichergestellt, dass die bereits begonnenen, aber weiter zu intensivierenden Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen wie sonstigen schulischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulleben bereits bei Einschulung auch wirklich alle Kinder in Hamburg erreichen.

Eltern werden deshalb verpflichtet, ihre Kinder eineinhalb Jahre vor der Einschulung bei der zuständigen Grundschule vorzustellen. Diese frühe Erstvorstellung dient der Überprüfung des geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes der Kinder. Eine erste schulärztliche Untersuchung und eine Sprachstandserhebung werden im Interesse von Kindern und Eltern zeitlich verknüpft (§§ 34 Absatz 4 und 42 Absatz 1 des Änderungsentwurfs). Die Erziehungsberechtigten können damit so rechtzeitig an vorschulische Fördermöglichkeiten in Kindergärten und Vorschulklassen herangeführt werden, dass eine erfolgreiche Nutzung dieser Angebote noch möglich ist.

Etwa ein halbes Jahr vor dem Einschulungstermin werden alle Kinder im Rahmen einer Schuleingangsuntersuchung schulärztlich untersucht (§ 34 Absatz 5) und parallel dazu ihr Sprachentwicklungsstand erneut überprüft (§ 42 Absatz 2), nicht aufgeholte Rückstände können eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach sich ziehen (§ 38 Absatz 2).

##### 2.2 Ergänzung der Lernentwicklungsberichte durch Notenzeugnisse ab Klasse 3 in einer insgesamt gestärkten Grundschule

Die Grundschule soll allen Kindern in Hamburg die notwendigen grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen vermitteln, die Voraussetzung für weiterführendes Lernen in den verschiedenen Schulformen sind.

Durch neue Bildungs- und Rahmenpläne wird ein gemeinsamer inhaltlicher Rahmen festgelegt, der den durch die

verlässliche Halbtagsgrundschule bereits gewährleisteten gemeinsamen zeitlichen Rahmen ergänzt (§ 4). Mit den durch ausführliche Berichte zur Lernentwicklung und zum Arbeits- und Sozialverhalten ergänzten Notenzeugnissen in den Klassen 3 und 4 kann die Schule den Eltern eindeutige Rückmeldungen über die schulische Entwicklung ihrer Kinder geben (§ 44).

### 2.3 Gemeinsames Lernen in der Grundschule und Integrationsklassen auch in der Sekundarstufe I

Die Förderung der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher wird sowohl in den Regelschulen als auch in den Sonderschulen verstärkt (§§ 12 und 19).

Der abgeschlossene Schulversuch „Integrative Regelklassen“ wird im Schulgesetz nicht mehr erwähnt. Stattdessen werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein neues Gesamtkonzept geschaffen, mit dem durch den gezielten Einsatz von Sonderpädagogen lernbehinderten und von Lernbehinderung bedrohten Kindern in den Grundschulen die gleichen Lernchancen wie in Sonderschulen gegeben werden. Alle Kinder sollen im Grundschulbereich die Gemeinsamkeit des Lernens erleben und davon profitieren können.

Auf der Basis der neuen schulgesetzlichen Regelungen werden die hamburgischen Grundschulen zu einem gemeinsamen Lernort weiterentwickelt werden, an dem die speziellen Fähigkeiten und Schwächen eines jeden Kindes – vom lernbehinderten bis zum hochbegabten – ernst genommen und als Auftrag akzeptiert werden. Forschungsarbeiten haben gezeigt, dass gerade auch Schülerinnen und Schüler mit niedrigem Leistungsniveau von klaren Leistungserwartungen profitieren und höhere Leistungen bringen, wenn die Lehrkräfte Interesse an ihren Lernfortschritten haben und sie dabei unterstützen, diese Erwartungen zu erfüllen. Dies gilt auch für Kinder mit Migrationshintergrund. Hier wird es mehr als bislang gelten, etwaige trotz aller Frühfördermaßnahmen noch bestehenden Sprachdefizite konsequent aufzuarbeiten und ihre besonderen Neigungen und Begabungen zu fördern und zu integrieren.

Um auch lernbehinderte oder von Lernbehinderung bedrohte Kinder zielfähig fördern zu können, soll auf der Grundlage einer entsprechenden Diagnostik in Zukunft jede Hamburger Grundschule für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen zeitlich gestaffelten Förderplan und gezielte Maßnahmen entwickeln.

Der Grundsatz des gemeinsamen Unterrichts schließt die zeitweise Herausnahme einzelner Schülerinnen und Schüler aus dem Regelunterricht und die zeitweise Bildung homogenerer Schülergruppen nicht aus.

Integrationsklassen zur Förderung körperlich- und geistigbehinderter Schülerinnen und Schüler sollen als Regelangebot zukünftig auch in der Sekundarstufe I angeboten werden können.

### 2.4 Abitur nach 12 Jahren

Durch die Änderungen im Schulgesetz wird das Abitur nach acht Jahren gymnasialer und damit insgesamt zwölfjähriger Schulzeit nun auch in Hamburg eingeführt (§§ 15 und 17). Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und an kooperativen Gesamtschulen, die im Schuljahr 2002/2003 in die fünfte Klasse aufgenommen wurden, können nach acht Jahren, d. h. 2010 das erste Abitur nach verkürzter Schulzeit ablegen.

Um die Anerkennung des neuen Hamburger Abiturs bundesweit zu sichern, hat die Aufstockung der Stundentafel in Klasse 5 begonnen, die weiteren Jahrgangsstufen folgen. Auch die Bildungspläne werden dem veränderten zeitlichen Rahmen angepasst, damit die Ziele der bisherigen 11. Klasse bis zum Ende der Klasse 10 des Gymnasiums erreicht werden.

Die Verdichtung der Stundentafel wird ab Klasse 7 eine Verlängerung der Unterrichtszeiten in den Nachmittag hinein erforderlich machen. Mit ersten baulichen und organisatorischen Vorkehrungen – etwa für ein Mittagessensangebot in den Schulen – sind in Planung.

Mit der Entscheidung für ein achtjähriges Gymnasium gewinnen Schülerinnen und Schüler ein Lebensjahr für Studium und Beruf und stärken ihre Wettbewerbsfähigkeit.

### 2.5 Präzisierungen im beruflichen Bildungswesen und Stärkung des dualen Ausbildungssystems

Ausbildungsziel und Dauer der Berufsvorbereitungsschule sollen im neuen Hamburgischen Schulgesetz erstmals genauer geregelt werden. Den besonderen Problemen geistig- oder körperbehinderter Schülerinnen und Schüler wird durch die Möglichkeit Rechnung getragen, durch Rechtsverordnung Bildungsgänge von besonderer Dauer einzurichten, die auch dann besucht werden können, wenn die Berufsschulpflicht bereits erfüllt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass gleichwertige anderweitige Förderung nicht gewährleistet ist und dass durch die Ausbildung an der Berufsvorbereitungsschule Perspektiven am Arbeitsmarkt eröffnet werden (§ 21).

Die Anforderungen an die Fachhochschulreife sind in den letzten Jahren bundesweit deutlich gestiegen. Damit ist der bislang zweijährige Bildungsweg über die Fachoberschule im Vergleich zu der ansonsten insgesamt zumeist vierjährigen Alternative des Besuchs der Fachoberschule nach abgeschlossener Berufsausbildung nicht mehr zu rechtfertigen. Die Ausbildung an der Fachoberschule wird deshalb künftig nur noch als einjähriger Bildungsgang mit höheren Zugangsvoraussetzungen im Hinblick auf Vorbildung und vorherige Berufspraxis angeboten (§ 22).

### 2.6 Kein Abschluss ohne Prüfung

Der Grundsatz ‚Kein Abschluss ohne Prüfung‘ soll zukünftig sichern, dass alle Prüfungen auf der Grundlage vergleichbarer Leistungen in allen Hamburger Schulen erfolgen (§§ 15 ff., § 46).

Abschlüsse werden daher zukünftig nur aufgrund von Abschlussprüfungen vergeben. Dies gilt insbesondere für den Realschulabschluss an Gymnasien, an dem alle Schülerinnen und Schüler verbindlich teilnehmen. In den Kernfächern werden Aufgabenstellungen zentral vorgegeben und damit verbindliche Leistungsstandards gesetzt. Ergänzend erfolgt eine einheitliche Bewertung der Leistungen.

Die an den Bildungs- und Rahmenplänen ausgerichteten Standards der Vergleichsarbeiten sollen zudem eine grundlegende Orientierung für die angestrebten Abschlüsse geben.

### 2.7 Stärkung der Elternrechte und engere und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern

Elternwünsche sollen bei der Wahl der Grundschule mehr Gewicht erhalten (§ 42). Die Möglichkeit, Anträge auf

Einschulung außerhalb des eigenen Grundschulbezirkes zu stellen, wird deshalb ausdrücklich im Schulgesetz geregelt.

Die Notwendigkeit einer engeren und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Eltern und Lehrkräften wird betont (§ 3). Die Informations- und Beratungspflichten der Schule gegenüber den Eltern werden ausgeweitet; Gegenstände dieser Information sind neben Zielen und Anforderungen der Bildungspläne auch die Lernentwicklung der Kinder, etwaige Probleme im Lern- und Leistungsverhalten sowie erstmals auch die sich an den jeweiligen Bildungsgang anschließenden Ausbildungswege und deren Anforderungen (§ 32). Diese Informationsrechte stehen auch den Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler zu, sofern diese nicht von einem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

## 2.8 Stärkung der Lehrerinnen und Lehrer in ihrem Erziehungsauftrag

Die Schule kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur erfüllen, wenn sie in Konfliktfällen schnell und angemessen reagieren kann. Diesem Ziel dient eine genauere Beschreibung und die Erweiterung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 49).

Unerlässlich ist, dass Lehrerinnen und Lehrer vor den weiterreichenden formellen Ordnungsmaßnahmen direkt, schnell und selbständig, d. h. ohne Einschaltung von Gremien die für den Unterricht notwendige Ordnung durch Erziehungsmaßnahmen herstellen können. Dazu sind neben Maßnahmen wie erzieherisches Gespräch, gemeinsame Absprachen auch schriftliche Ermahnungen, Einträge ins Klassenbuch, kurzfristiger Ausschluss vom laufenden Unterricht vorgesehen. Die neue Pflicht zur Dokumentation wichtiger Erziehungsmaßnahmen in der Schülerakte dient der Nachvollziehbarkeit schulischen Handelns ebenso wie der weiteren Beobachtung der Entwicklung der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

Unterrichtsstörungen nehmen auch in der Grundschule Formen an, die gelegentlich eine Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine Überweisung in eine andere Schule notwendig machen können. Das eigentliche Konfliktfeld liegt in derartigen Fällen oftmals zwischen Schule und Eltern, so dass von dem Erfordernis elterlichen Einverständnisses Abstand genommen und stattdessen eine Anhörung der Eltern vorgeschrieben wird.

Im Bereich der Ordnungsmaßnahmen werden die schulischen Handlungsmöglichkeiten beispielsweise durch Erhöhung der Höchstdauer eines Ausschlusses vom Unterricht auf zehn Tage und das Verbot der Teilnahme an einer Schulfahrt erweitert.

## 2.9 Gewährleistung moderner Lernmittel

Die Qualität des Unterrichts muss durch moderne Lernmittel verbessert werden. Dies macht eine Einbeziehung der Eltern in die Verantwortung notwendig (§§ 9 und 30). Es soll ein Eigenanteil der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schülerinnen und Schüler erhoben werden können. Er wird eine bessere Ausstattung der staatlichen Schulen in Hamburg mit Lernmitteln ermöglichen und die Erziehungsverantwortung der Familien und das Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler für den Wert und Erhalt ihrer Schulbücher stärken.

## 2.10 Effizientes Findungsverfahren für die Besetzung von Leitungsstellen im Schulbereich

Vorgeschlagen werden schließlich einige Verbesserungen in den Reglementarien für die Besetzung von Leitungsstellen im Schulbereich (§§ 91 ff.).

Das Anforderungsprofil an Schulleitungen wird geschärft und es wird deutlicher herausgestellt, dass Leitungsfunktionen grundsätzlich nicht aus der jeweiligen Schule, sondern von außen zu besetzen sind. Mobilität soll damit als zentrales Element künftiger Personalentwicklung von Lehrkräften eine höhere Bedeutung bekommen.

Die Neukonzipierung des Findungsverfahrens soll modernen Anforderungen an ein effizientes Auswahlverfahren gerade im Bereich der Leitungsstellen gerecht werden.

Für die übrigen Änderungen wird auf die Einzelbegründungen verwiesen.

## 3. Kosten

Durch die Novellierung des HmbSG beziehungsweise erst durch darauf aufbauende Konzepte, die teilweise noch der Konkretisierung durch Rechtsverordnungen oder Richtlinien bedürfen, werden Mehrbedarfe im Investitionshaushalt und (zum Teil nur temporär) im Betriebshaushalt ausgelöst. Die damit verbundenen Mehrkosten werden nach dem Bestandsdeckungsprinzip intern aufgefangen, u. a. im Rahmen der für diese Legislaturperiode festgestellten Zielzahlen für den Lehrstellenplan (13.700 Lehrstellen im Schuljahr 2003/2004, 13.800 im Schuljahr 2004/2005, 13.900 im Schuljahr 2005/2006).

### B.

#### Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die bei den §§ 12, 21, 26, 49, 96 a und 100 vorgenommenen Änderungen in den Paragraphenüberschriften erfordern eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Mit der Änderung in § 1 Satz 1 wird verdeutlicht, dass neben der Bildung auch die Erziehung junger Menschen eine wesentliche Aufgabe des Schulwesens ist. Zugleich wird festgehalten, dass dem Recht jedes jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende schulische Bildung eine Pflicht zur Bildung entspricht. Der im bisherigen § 1 Satz 1 enthaltene inhaltliche Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Grundgesetz findet sich zukünftig in § 1 Satz 2, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4. Der neue Satz 3 enthält redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Erziehung von Schülerinnen und Schülern bleibt weiterhin ein leitender Gedanke des Hamburgischen Schulwesens. Daraus wird jedoch mit der Neuformulierung des Absatzes 1 Satz 2 kein allgemeiner Grundsatz der Integration mehr abgeleitet. Mit dem Hinweis auf die Möglichkeit auch innerer Differenzierung und dem Wegfall des Wortes „ausschließlich“ wird klargestellt, dass auch zukünftig Formen äußerer und innerer Differenzie-



rung der besseren Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler dienen sollen.

Die Streichung in Absatz 3 verlagert den Schwerpunkt der Förderung von Kindern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, von der Zweisprachigkeit auf das Ziel, ihnen eine aktive Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Damit wird die Bedeutung der deutschen Sprache für den Schulunterricht herausgestellt, ohne dass damit ein Abbau der Zweisprachigkeitsangebote verbunden wäre.

In Absatz 4 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, mit dem die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus bei der Erziehung betont wird. Die wechselseitige Unterrichtung über wesentliche Veränderungen und Entwicklungen wird als zentrales Element dieser Zusammenarbeit besonders hervorgehoben.

Der bisherige Absatz 4 Satz 2 wird mit einer kleinen redaktionellen Änderung Absatz 5.

Mit dem neuen Absatz 6 soll die Notwendigkeit einer intensiveren Zusammenarbeit mit anderen behördlichen Einrichtungen (z. B. Jugendamt; Polizei) der Freien und Hansestadt Hamburg unterstrichen werden.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 wird festgelegt, dass Bildungspläne auch schulform- und bildungsgangbezogen ausgestaltet werden.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Ergänzung in Absatz 1 stellt klar, dass Stundentafeln schulform- und bildungsgangbezogen zu gestalten sind.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Dass Schulbücher und andere Unterrichtsmedien Diskriminierung nicht fördern oder dafür Verständnis wecken dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit. Absatz 1 Nummer 3 stellt in der Neufassung darüber hinaus klar, dass bereits diskriminierende Aussagen in Bezug auf Geschlecht, Religion oder Rasse unzulässig sind.

Die Änderung in Absatz 2 unterstreicht die Bedeutung der nach § 30 Absatz 2 zur Finanzierung von Lernmitteln zu erlassenen Rechtsverordnung für die Entscheidung über die Einführung von Unterrichtsmedien.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Der neue Absatz 5 sieht für Schulversuche, die sich ausschließlich mit neuen Formen von Schulverfassung und Schulleitung befassen, eine Ausnahme von der in Absatz 3 Sätze 4 und 5 normierten Verpflichtung zur wissenschaftlichen Evaluation und zur Veröffentlichung der Ergebnisse sowie eine Ausnahme vom Freiwilligkeitsgrundsatz des Absatzes 4 vor.

Schulversuche, die allein der Erprobung neuer Formen der Schulverfassung (z. B. hinsichtlich der Gremienstruktur) und der Schulleitung (z. B. der kollegialen Schulleitung auf Zeit) dienen, können bereits durch die zuständige Behörde im Rahmen der Aufsicht hinreichend evaluiert werden; externer Begleitung bedarf es nicht.

Die in Absatz 4 für Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler vorgesehene Entscheidungsfreiheit über eine Teilnahme an einem Schulversuch ist für Schulversuche mit pädagogischem Schwerpunkt wegen möglicher Beeinträchtigungen der individuellen Erziehungsrechte auch weiterhin gerechtfertigt. Soweit lediglich neue Formen der Schulverfas-

sung und Schulleitung erprobt werden, sind derartige Beeinträchtigungen jedoch nicht denkbar.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Absatz 1 skizziert ein neues Integrationskonzept mit dem zukünftig über die derzeit 36 Schulen mit integrativen Regelklassen hinaus eine individuelle Förderung aller Kinder mit entsprechenden Problemen möglichst in den allgemeinen Schulen erfolgen soll. Der abgeschlossene Schulversuch „Integrative Regelklassen“ findet in Absatz 1 keine Erwähnung mehr.

Mit der Neuregelung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem und sonstigem Förderbedarf in den Absätzen 1 bis 3 sollen weitere Organisationsformen integrativer Betreuung ermöglicht werden. Gewachsene Kompetenzen und Erfahrungen aus den Integrativen Regelklassen, den Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) sowie den Förder- und Sprachheilschulen fließen in die Entwicklung der in Absatz 1 Satz 1 näher umschriebenen Einrichtungen ein. Der Verbleib der Schülerinnen und Schüler in ihrer Stammschule sowie der Vorrang der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule stärken den integrativen Auftrag der allgemeinen Schule. Das Wort Stammschule wird in das Gesetz eingeführt.

Der bisherige Absatz 2 findet sich mit Ergänzungen nun in Absatz 5.

In dem neuen Absatz 4 wird eine Rechtsgrundlage für ein sonderpädagogisches Prüfungsverfahren, für die Anordnung der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule sowie für die vorübergehende schulersetzende Betreuung geschaffen.

In Absatz 5 ist vorgesehen, die bisher als Schulversuch geführten Integrationsklassen der Sekundarstufe I in das Regellehrangebot des Hamburgischen Schulsystems zu übernehmen. Diese Form integrativer schulischer Förderung hat sich dem Grunde nach bewährt und soll weitergeführt werden. Dabei kann wie bisher die Initiative für die Einrichtung von Integrationsklassen von der Schule ausgehen. Wie bereits bisher müssen für die Einrichtung von Integrationsklassen die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Integrationsklasse besteht weiterhin nicht.

Absatz 6 übernimmt die bislang als § 19 Absatz 4 geltende Regelung für den Haus- und Krankenhausunterricht.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Mit den Änderungen in Absatz 1 und Absatz 6 wird die Struktur der Gesamtschule deutlicher gefasst. Absatz 1 Satz 1 skizziert die Sekundarstufe I mit einem sechsjährigen Bildungsgang für alle Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 als Kern der Gesamtschule. Die Formulierung des Absatzes 1 Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht alle Gesamtschulen eine gymnasiale Oberstufe führen und dass auch zukünftig an integrierten Gesamtschulen die Hochschulreife in einem neunjährigen Bildungsgang erworben werden kann.

Die Ergänzung in Absatz 3 unterstreicht auch für den Bereich der Gesamtschulen den Grundsatz, dass Abschlüsse der Sekundarstufe I generell durch Prüfungen erworben werden. Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung nach den §§ 44, 46 geregelt.

Die in Absatz 6 vorgenommenen Änderungen haben klarstellenden Charakter.

Zu Nummer 10 (§ 16)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 präzisiert den Auftrag der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule.

Mit der Neufassung der Absätze 3 bis 5 werden die Profile der jeweiligen Schulformen geschärft. Zugleich tragen die Änderungen der Tatsache Rechnung, dass Abschlüsse der Sekundarstufe I künftig nur noch durch Prüfung vergeben werden sollen. Die Streichung der bislang in Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit, im Einzelfall eine Klasse 10 einzurichten, stellt lediglich eine Anpassung an die Realität dar, da es solche Klassen seit langer Zeit in den Hamburger Hauptschulen nicht mehr gibt.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Im internationalen Vergleich sind deutsche Schüler überdurchschnittlich alt, wenn sie mit Studium und Ausbildung beginnen und in das Berufsleben eintreten. Damit Schülerinnen und Schüler in Zukunft ein Jahr eher die allgemeine Hochschulreife erreichen können, wird mit den Änderungen in den Absätzen 1 und 4 das Abitur nach 12 Jahren unter Wahrung der Standards der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, (KMK-Beschluss vom 7. Juli 1972 i. d. F. vom 16. Juni 2000, Ziffer 1) am Gymnasium und am Gymnasium der kooperativen Gesamtschule eingeführt. Durch die im Sommer 2002 erfolgte, vorgezogene Änderung der Stundentafelverordnungen soll die Option auf ein schnelleres Erreichen der allgemeinen Hochschulreife bereits allen Schülerinnen und Schülern offen stehen, die seit Schuljahresbeginn 2002 die 5. Klasse besuchen.

Die Änderung in Absatz 3 präzisiert den Auftrag des Gymnasiums, eine vertiefte allgemeine Bildung zu vermitteln.

Die Neuregelung des Absatzes 4 verzichtet auf die Regelungen zu Grund- und Leistungskursen im bisherigen Satz 1 sowie zur Dauer der Oberstufe im bisherigen Satz 2. Die künftige Normierung der inneren Gestaltung der Oberstufe erfolgt in Absatz 1, die der Wiederholungsmöglichkeiten durch Rechtsverordnung.

Die Sätze 1 bis 3 des Absatzes 5 entsprechen in veränderter Reihenfolge den bisherigen Sätzen 2 bis 4. Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, dass zukünftig Abschlüsse in der Sekundarstufe I nur durch Prüfungen erworben werden können, sieht der neue Satz 4 für das Ende der Klasse 10 eine für alle Gymnasiasten obligatorische Prüfung vor, mit der ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben wird. Ausgenommen von dem Grundsatz ‚kein Abschluss ohne Prüfungen‘ ist der Hauptschulabschluss an Gymnasien; er wird durch die Neuregelung in Satz 5 mit der Versetzung nach Klasse 10 bzw. wenn der für einen Hauptschulabschluss erforderliche Leistungsstand erreicht ist, unmittelbar kraft Gesetzes erworben. Das Nähere ergibt sich aus der maßgeblichen Rechtsverordnung.

Zu Nummer 12 (§ 18)

Die Streichung der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums in den Absätzen 1 und 2 ergibt sich als Folge der Schulzeitverkürzung auf dem Weg zum Abitur, also des Systemwechsels vom neun- zum achtstufigen Gymnasium. Sie wird erst vom 1.08.2007 an wirksam, wenn das neue System entsprechend aufgewachsen ist. Die deshalb zukünftig unterschiedliche Struktur der an Gymnasien und an Gesamtschulen angeschlossenen Aufbaugymnasien wird dargelegt.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 präzisiert den Auftrag des Aufbaugymnasiums, eine vertiefte allgemeine Bildung zu vermitteln.

Die Modifizierung in Absatz 2 Sätze 3 und 4 trägt der Prämisse Rechnung, dass der Bildungsgang am Aufbaugymnasium auch zukünftig bis zum Abitur 13 Jahre umfassen soll. Geeignete Schülerinnen und Schüler der Realschule müssen nach Klasse 8 der Realschule in die Klasse 8 des Aufbaugymnasiums wechseln, parallel zur Klasse 8 des zukünftig sechsstufigen Gymnasiums. Wie in dem fortan sechsstufigen Gymnasium wird auch im Aufbaugymnasium die Klasse 10 die Aufgabe der bislang in der Oberstufe geführten Vorstufe übernehmen. Schülerinnen und Schüler mit Realschulabschluss müssen deshalb zukünftig in die als Klasse 10 geführte Vorstufe des Aufbaugymnasiums übergehen.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Die Neufassung des früheren Absatzes 2 im neuen Absatz 1 führt die Terminologie der „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“ – Beschluss der KMK vom 6. Mai 1996 – in das hamburgische Recht ein. Das geltende Schulgesetz entspricht insoweit nicht mehr der Fachsprache. Zugleich öffnet die stärker am Förderbedarf des Individuums orientierte Legalbeschreibung Raum für mehr Vielfalt in den Organisationsformen und der Vorgehensweise sonderpädagogischer Förderung.

Die im bisherigen Absatz 1 enthaltene Regelung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet sich nun in leicht modifizierter Form an zentralerer Stelle im neuen § 12.

Die Änderung vom bisherigen Absatz 3 zum neuen Absatz 2 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 1, die in den Sätzen 2 und 3 vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Art.

Die Regelungen zum Haus- und Krankenhausunterricht aus den bisherigen Absatz 4 finden sich nunmehr in § 12 Absatz 6. Die bislang in Absatz 5 beschriebenen Aufgaben der Schulstellen der Schulischen Erziehungshilfe sind in die in § 12 Absatz 1 skizzierten neuen Einrichtungen überführt worden.

Zu Nummer 14 (§ 20)

Mit der Änderung in Absatz 1 wird der Sprachgebrauch des Gesetzes an die inzwischen im Bereich der beruflichen Bildung übliche Terminologie angepasst. Berufsübergreifende Kenntnisse werden beispielsweise in den Fächern ‚Wirtschaft und Gesellschaft‘ sowie ‚Sprache und Kommunikation‘ vermittelt.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, da ein Berufsgrundbildungsjahr in Hamburg nicht mehr angeboten wird. Das Berufsgrundbildungsjahr wird demzufolge auch im neuen Absatz 2, der die Regelung des bisherigen Absatzes 4 aufnimmt, nicht mehr erwähnt.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 3 ist eine Folgeänderung zur Neuregelung der Berufsvorbereitungsschule in § 21.

Zu Nummer 15 (§ 21)

Mit der Änderung in Absatz 1 wird der Sprachgebrauch des Gesetzes an die inzwischen im Bereich der beruflichen Bildung übliche Terminologie angepasst.

In Absatz 3 wird das Ausbildungsziel und die Dauer der bisher lediglich in § 20 erwähnten Berufsvorbereitungsschule erstmals genauer geregelt.

Absatz 4 enthält eine spezielle Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung für Ausgestaltung und Abschlüsse der Berufsvorbereitungsschule. Den besonderen Problemen geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler wird durch die Möglichkeit Rechnung getragen, für sie Bildungsgänge von besonderer Dauer einzurichten, die auch dann besucht werden können, wenn die Berufsschulpflicht bereits erfüllt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass gleichwertige anderweitige Förderung nicht gewährleistet ist und dass durch die Ausbildung an der Berufsvorbereitungsschule Perspektiven am Arbeitsmarkt eröffnet werden.

#### Zu Nummer 16 (§ 22)

Die Ausbildung an der Fachoberschule wird künftig nur noch als einjähriger Bildungsgang mit höheren Zugangsvoraussetzungen im Hinblick auf Vorbildung und vorherige Berufspraxis angeboten werden. Die Änderung in Absatz 1 und die Streichung des bisherigen Absatzes 3 machen dies deutlich. Angesichts der deutlich gestiegenen Anforderungen an die Fachhochschulreife ist der bislang ohne die jetzt definierten Zugangsvoraussetzungen erreichbare zweijährige Bildungsweg über die Fachoberschule 11/12 im Vergleich zu der ansonsten als angemessen angesehenen insgesamt meist vierjährigen Alternative des Besuchs der Fachoberschule 12 nach abgeschlossener Berufsausbildung nicht mehr zu rechtfertigen. Außerdem nutzen viele Jugendliche die Fachoberschule 11/12 als berufsvorbereitende Maßnahme vor Beginn einer dualen Berufsausbildung. Dies ist bildungspolitisch nicht gewollt.

Mit der Änderung in Absatz 2 wird der Sprachgebrauch des Gesetzes an die inzwischen im Bereich der beruflichen Bildung übliche Terminologie angepasst.

Der bisherige Absatz 4 steht rechtssystematisch im Widerspruch zu der Tatsache, dass die Einrichtung neuer Fachrichtungen und Fachbereiche der Fachoberschule stets mehrerer Rechtsverordnungen des Senates nach §§ 8, 45, 46 und 47 HmbSG bedarf, um Stundentafeln, Versetzungsstandards, Ausbildungsabschlüsse und Prüfungen in diesen Fachbereichen inhaltlich zu regeln. Er ist deshalb zu streichen.

#### Zu Nummer 17 (§ 23)

An Wirtschaftsgymnasien und Technischen Gymnasien sind bereits seit geraumer Zeit keine Einführungsstufen mehr eingerichtet. Die Streichungen in den Absätzen 1 und 2 vollziehen deshalb nur eine reale Entwicklung nach. Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4 findet sich nun in der erweiterten Verweisung in Absatz 2.

#### Zu Nummer 18 (§ 24)

Mit der Änderung in Absatz 1 wird der Sprachgebrauch des Gesetzes an die inzwischen im Bereich der beruflichen Bildung übliche Terminologie angepasst.

#### Zu Nummer 19 (§ 26)

Die Änderungen in Absatz 1 und 2 stellen Folgeänderungen zur Änderung des § 17 dar.

Nach den KMK-Vereinbarungen zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Abendgymnasiums (APOAG) kann nur von der Berufstätigkeit während des Besuchs des Abendgymnasiums, nicht aber von der entspre-

chenden Zulassungsvoraussetzung befreit werden. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 stellt dies nun bereits auf Gesetzesebene klar.

Bereits seit einigen Jahren besteht mangels Nachfrage kein Abendwirtschaftsgymnasium mehr. Die Streichung in der Überschrift und in Absatz 3 vollzieht deshalb nur eine tatsächliche Entwicklung nach.

#### Zu Nummer 20 (§ 28)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 werden der in § 12 eingeführte Begriff und die Aufgaben der Stammschule näher definiert.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Absatzes 4 Satz 2 erfüllen auch Beurlaubungen von mehr als sechs Monaten Dauer ohne Ausnahme den Tatbestand einer Unterbrechung des Schulverhältnisses, sodass die Zeit der Beurlaubung auf die Dauer des Schulbesuchs nicht angerechnet wird. Dies ist – etwa bei Beurlaubungen zum Zwecke des Schulbesuchs im Ausland – nicht immer angemessen. Die Zulassung von Ausnahmen ermöglicht hier sachgerechte Lösungen.

Die Änderung in Absatz 6 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 49.

#### Zu Nummer 21 (§ 30)

Mit der Neuregelung in Absatz 1 wird weitgehend an dem Grundsatz der Lernmittelfreiheit festgehalten, aber ein Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Die Neuregelung wird die Versorgung der staatlichen Schulen in Hamburg mit aktuellen Schulbüchern ermöglichen. Die Erziehungsverantwortung der Familien und das Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler für den Wert und Erhalt ihrer Schulbücher wird gestärkt.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Lernmittelfinanzierung, zu Lernmitteln von geringem Wert und zu Kostenbeiträgen. In Satz 2 sind diverse Differenzierungsmöglichkeiten vorgesehen.

#### Zu Nummer 22 (§ 31)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 enthält ein Gebot zum Erlass von Hausordnungen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass jede Schule sich mit der Frage nach den internen Regeln des schulischen Zusammenlebens auseinandersetzt und die Ergebnisse eines entsprechenden Diskussionsprozesses durch Entscheidung der Schulkonferenz nach § 53 Absatz 3 verbindlich macht. Unabhängig von den Regeln, die sich die einzelne Schule in ihrer Hausordnung gibt, wird das Mitführen von Waffen, unerlaubten Betäubungsmitteln und alkoholischen Getränken zur Sicherung eines geordneten Schulbetriebs in Satz 2 generell verboten.

#### Zu Nummer 23 (§ 32)

Durch die Änderungen in Absatz 1 wird die Informationspflicht der Schule konkret auf Stundentafeln und Bildungspläne ausgerichtet. Zugleich schafft die Änderung in Nummer 4 eine deutlich höhere Transparenz von Leistungsbeurteilung und Versetzungs- und Einstufungsentscheidungen für die Betroffenen.

Die in Satz 2 und dem neu eingefügten Satz 3 vorgeschlagenen Änderungen präzisieren die Art und Weise der Information von Eltern, Schülerinnen und Schülern.

In Absatz 2 wird in Nummer 2 die Terminologie aktualisiert. Nummer 4 eröffnet eine veränderte Beratungsperspek-

tive, indem die Informations- und Beratungspflicht der Schule erstmals auf die an den jeweiligen Bildungsgang anschließenden Ausbildungswege und deren Anforderungen ausgedehnt wird. Hierzu gehören auch Hinweise auf die Informationsangebote des BIZ, der Kammern und des Arbeitsamtes.

Der neue Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler ein berechtigtes Interesse an Informationen über allgemeine Schulangelegenheiten und an der weiteren schulischen Entwicklung ihrer Kinder haben können. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Volljährigen wird durch die Verpflichtung der Schule, auf die Widerspruchsmöglichkeit in geeigneter Form hinzuweisen, bevor Informationsrechten der Eltern entsprochen wird, durch die allgemeine Widerspruchsmöglichkeit und dadurch gewahrt, dass die Weitergabe besonderer Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich ist. Als „geeignete Form“ eines Hinweises auf das Widerspruchsrecht, der zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen hat, kommen sowohl eine Information im Unterricht der entsprechenden Jahrgangsstufen als auch ein öffentlicher Aushang in Betracht, auf den die Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Jahrgangsstufen hinzuweisen sind. Zu den Daten im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes, zu deren Weitergabe es nach Satz 3 einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen bedarf, gehören Daten über Gesundheit oder Sexualleben der volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie Daten, aus denen deren politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die rassische und ethnische Herkunft hervorgehen.

Zu Nummer 24 (§ 34)

Die nach Aufnahme in die Schule erfolgende regelmäßige schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung ist in Absatz 3 hinreichend geregelt. Der bisherige Absatz 5 kann entfallen.

Mit den Änderungen in Absatz 4 wird eine frühe erste schulärztliche Untersuchung eingeführt. Diese ist ausdrücklich als Instrument der frühzeitigen Gesundheitsfürsorge unter schulischen Gesichtspunkten definiert. Sie dient nicht der Entscheidung über die Einschulung und findet ihrem Zweck entsprechend bereits eineinhalb Jahre vor Beginn der Schulpflicht statt. Dieser Zeitpunkt ist identisch mit dem Zeitpunkt der Erstvorstellung einzuschulender Kinder bei der jeweiligen Grundschule und wurde gewählt, um bei erkannten Defiziten die notwendigen therapeutischen Maßnahmen noch rechtzeitig vor Schulbeginn einleiten und wirksam werden zu lassen.

Mit den Änderungen in Absatz 5 wird die Schuleingangsuntersuchung im zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung wieder eingeführt. Anders als vor Inkrafttreten des geltenden Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 ist die Schuleingangsuntersuchung durch die Verweisung auf die Zweckbestimmung in Absatz 4 nunmehr ausdrücklich als Instrument der Gesundheitsfürsorge unter schulischen Gesichtspunkten definiert. Sie dient nicht der Entscheidung über die Einschulung.

Um unnötige Doppeluntersuchungen zu vermeiden und die knappen schulärztlichen Kapazitäten auf die privat ärztlich nicht oder unzureichend betreuten Kinder zu konzentrieren, kann nach Absatz 6 mit Ausnahme der Schuleingangsuntersuchung von allen Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung befreit werden. Da sich die bislang nur im Rahmen der Anmeldung zur Schule vorgesehene Möglichkeit sehr bewährt hat, Eltern durch entsprechende Frist-

setzungen vorrangig zur Inanspruchnahme der Vorsorgeleistungen der Krankenkassen zu bewegen, wird den Schulen diese Möglichkeit jetzt für weitere schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen eröffnet.

Zu Nummer 25 (§ 38)

Im Zusammenhang mit den Änderungen in § 42 unterstreicht die Änderung in Absatz 2, dass Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden auch dann vom Schulbesuch zurückgestellt werden können, wenn sie trotz oder mangels Frühförderung nicht die für den Besuch einer ersten Grundschulklasse ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse haben. Sie besuchen dann in jedem Fall vor der Einschulung eine Vorschulklasse und erhalten dort eine gezielte, an ihren Schwierigkeiten orientierte Förderung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der unzureichende Sprachstand auf einen Migrationshintergrund oder anderweitige mangelnde Förderung im sprachlichen Bereich zurückzuführen ist. Eine weitere Zurückstellungsmöglichkeit für Kinder des dargestellten Alters soll im Hinblick auf die körperliche Entwicklung geschaffen werden.

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung der vorzeitigen Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, wurde ergänzt um die neuen Kriterien aus Absatz 2.

Zu Nummer 26 (§ 39)

Mit der Änderung in Absatz 2 wird die Berufsschulpflicht von Jugendlichen in Teilzeitformen öffentlich geförderter Bildungsmaßnahmen eindeutig geregelt.

Absatz 3 beschränkt die Möglichkeit, die Berufsschulpflicht durch Besuch einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme zu erfüllen, auf die in ihren inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Standards anerkannten Angebote in Vollzeitform. Dies ist im Hinblick auf den gewachsenen Markt öffentlich geförderter Bildungsmaßnahmen notwendig.

Mit der Änderung von Absatz 5 wird die generelle gesetzliche Befreiung von der Berufsschulpflicht für Auszubildende im öffentlichen Dienst durch ein Befreiungsrecht der zuständigen Behörde ersetzt. Damit wird sichergestellt, dass Befreiungen auf die Fälle einer der Berufsschule entsprechenden Unterrichtung beschränkt bleiben und nicht allein von der öffentlich-rechtlichen Natur des Arbeitgebers bzw. der Ausbildungsstelle abhängen.

Die Ergänzung in Absatz 6 berücksichtigt auch die Entbehrlichkeit einer beruflichen Vollzeitbildungsmaßnahme.

Zu Nummer 27 (§ 40)

Neben den bereits gesetzlich geregelten Fällen von Schwangerschaft, Wehr- oder Zivildienst oder eines freiwilligen sozialen Jahres gibt es gelegentlich weitere Sachverhalte, in denen es ebenfalls sachgerecht ist, zunächst ein vorübergehendes Ruhen der Berufsschulpflicht statt deren Wegfall oder vorzeitige Beendigung vorzusehen. Dies gilt etwa bei dem Besuch einer Bildungseinrichtung oder während einer Berufstätigkeit, aber auch für Abbruch eines Ausbildungsverhältnisses für den Zeitraum bis zur Aufnahme einer neuen Berufsausbildung.

Zu Nummer 28 (§ 42)

Mit dem neuen Absatz 1 wird eine frühe Erstvorstellung aller Kinder bei der zuständigen Grundschule eingeführt, die der Feststellung des Sprachentwicklungsstandes dient. Mangelnde Sprachkenntnisse als zentrales Hindernis auf dem Weg zu erfolgreichem Lernen werden damit weit früher als bisher

erkannt, und die Erziehungsberechtigten können über bestehende Fördermöglichkeiten in Kindertagesstätten und Vorschulklassen zu einem Zeitpunkt informiert werden, der eine erfolgreiche Nutzung dieser Angebote noch möglich macht. Zurückstellungen nach § 38 Absatz 2 Satz 2 sollen damit nach Möglichkeit vermieden werden.

Absatz 2 regelt das Anmeldeverfahren zur Grundschule und zu den weiterführenden Schulen sowie die schulorganisatorischen Möglichkeiten der zuständigen Behörde nunmehr unter Einbeziehung der früheren Absätze 3 und 4 einheitlich. Die bereits seit langem bestehende Möglichkeit, Anträge auf Einschulung außerhalb des eigenen Grundschulbezirkes zu stellen, sowie die bisherige Verwaltungspraxis, nach der Bezirkskindern und schulorganisatorischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, finden sich erstmals im Gesetz selbst. Damit wird Klarheit und Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten geschaffen.

Das Elternwahlrecht hinsichtlich der Schulform nach Klasse 4 besteht unverändert fort. Absatz 3 Satz 1 betont dabei jedoch besonders die Notwendigkeit fachlicher Beratung für eine sachgerechte Schulformwahl, ohne dass insoweit eine Rechtspflicht konstituiert wird. In Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass – unabhängig vom Elternwahlrecht nach Klasse 4 – wie bereits bisher Übergänge zwischen Schulstufen und Schulformen ab Jahrgangsstufe 5 an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden sind.

Mit dem neuen Absatz 4 Satz 1 wird erstmals eine frühzeitige Korrektur der Elternentscheidung nach Absatz 3 in denjenigen Fällen ermöglicht, in denen anhand der Leistungen und der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers bereits im ersten Jahr der Beobachtungsstufe des Gymnasiums ein Scheitern am Ende der Beobachtungsstufe absehbar ist. Der weitere Besuch dieser Beobachtungsstufe ist unter solchen Bedingungen nicht sinnvoll und muss im Interesse des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin beendet werden können.

Absatz 5 übernimmt und präzisiert die bisher in Absatz 2 geregelte Verordnungsermächtigung. Zugleich wird eine Verordnungsermächtigung für die in Absatz 4 neu geschaffene Möglichkeit zur Korrektur von Elternentscheidungen erteilt.

Mit der neuen Regelung in Absatz 6 Sätze 1 und 2 werden Mitwirkungspflichten von Eltern und Schülern im Verfahren gesetzlich festgelegt. Die bisher geübte Praxis des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens wird dadurch nicht verändert, aber rechtlich abgesichert. Mit der Ergänzung in Absatz 6 Satz 3 wird eine Anzeigepflicht für einen Wechsel der Hauptwohnung ins Schulgesetz aufgenommen. Dies stellt zum einen die Erreichbarkeit von Eltern sicher und ermöglicht zum anderen bei Umzügen in ein anderes Bundesland eine Prüfung, ob Schülerinnen und Schülern, die weiterhin eine Hamburger Schule besuchen wollen, ein Gastschulrecht gewährt werden soll.

#### Zu Nummer 29 (§ 43)

Das bisherige Verfahren der Platzvergabe ist in gerichtlichen Auseinandersetzungen beanstandet worden und bedarf der generellen Überarbeitung. Dabei wird die Rechtsverordnung, die das Nähere regelt, sowohl den Leistungsaspekt als auch den Gesichtspunkt der Wartezeiten stärker als bislang zu berücksichtigen haben. Mit den Streichungen in Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird hierfür die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, indem die Festlegung einer Mindestquote für Härtefälle entfällt. Demgegenüber hat sich die Zusammensetzung der Kurse für Ausländerinnen und Ausländer mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus möglichst vielen verschiedenen

Nationen bewährt. Aus diesem Grund sollten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der gleichen Nationalität auch unter Berücksichtigung der Härtefälle insgesamt nicht mehr als 25 % eines Kurses ausmachen. Diesem Ziel dient die Streichung in Absatz 3 Satz 3.

#### Zu Nummer 30 (§ 44)

Absatz 1 hält an der bewährten Praxis fest, in den ersten beiden Klassen der Grundschule Berichtszeugnisse zu erteilen. Anders als bisher erfolgt jedoch künftig ab Klasse 3 einheitlich eine Leistungsbeurteilung durch Noten, die bislang durch Rechtsverordnung vorgesehene Entscheidung der Klassenelternschaft in Klassen 3 und 4 entfällt ebenso wie die Entscheidung der Schulkonferenz für Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule.

Mit der Vorgabe, dass in den Jahrgangsstufen 3 und 4 Noten durch Berichte ergänzt werden, wird zugleich ein fließender Übergang zum Notenzeugnis höherer Jahrgangsstufen geschaffen. Die Einführung von Halbjahreszeugnissen ab Klasse 3 ergibt sich als Folge der Einführung von Notenzeugnissen in dieser und den folgenden Jahrgangsstufen.

Mit der Gesetzesänderung wird auch festgelegt, dass Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten ab Klasse 5 grundsätzlich in allen Zeugnissen verbindlich sind. Da Abgangs- und Abschlusszeugnisse wie bisher hiervon ausgenommen bleiben sollen, wird im Rahmen der Verordnungsermächtigung die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen eröffnet.

Die bisherigen Möglichkeiten, die Zeugnisse in besonderen Unterrichts- bzw. Schulformen mit notenergänzenden oder -ersetzenden Berichten zu versehen, wird auf die integrativen Maßnahmen nach § 12 ausgedehnt.

#### Zu Nummer 31 (§ 46)

Schulische Abschlüsse werden, soweit nicht wie z. B. in § 17 Absatz 5 Ausnahmeregelungen bestehen, künftig prüfungsgelbunden oder im Wege eines eigenen Abschlussverfahrens vergeben. Diese Zielsetzung wird mit der Änderung in Absatz 1 auch für die Verordnungsermächtigung umgesetzt.

#### Zu Nummer 32 (§ 49)

In der ganzen Vorschrift wird zur Verdeutlichung der Begriff der pädagogischen Maßnahme durch den Begriff der Erziehungsmaßnahme ersetzt.

Absatz 1 beschreibt die wesentlichen Anlässe für Erziehungsmaßnahmen und stellt klar, dass diese vor allem in die Zuständigkeit der einzelnen Lehrkraft fallen. Ferner wird die exemplarische Aufzählung von Erziehungsmaßnahmen zur Klarstellung des Gemeinten erweitert; materielle Rechtsänderungen sind damit nicht verbunden. Neu ist hingegen die Pflicht zur Dokumentation wichtiger Erziehungsmaßnahmen in der Schülerakte. Sie dient der Nachvollziehbarkeit schulischen Handelns ebenso wie der weiteren Beobachtung der Entwicklung der betreffenden Schülerinnen und Schüler. In § 4 der Schul-Datenschutzverordnung wird zu regeln sein, wie lange Vermerke über wichtige Erziehungsmaßnahmen im Schülerbogen bleiben und wann sie getilgt werden. Die bisher im Rahmen der Dienstanweisung „Gewaltvorfälle an Schulen“ geregelte Verpflichtung der Schulleitung, im Falle erheblicher Straftaten die Polizei zu unterrichten, wird nunmehr in das Gesetz aufgenommen. Gewichtige pädagogische Gründe lassen wie bisher Ausnahmen von einer Anzeige zu.

Soweit in seltenen Ausnahmefällen Erziehungskonflikte in der Primarstufe so eskalieren, dass eine Umsetzung in die

Parallelklasse oder gar an eine andere Schule in Erwägung gezogen werden muss, liegt das eigentliche Konfliktfeld meist zwischen Schule und Eltern. Einvernehmliche Lösungen, wie sie das bisherige Recht vorsieht, sind hier gerade nicht zu erzielen. Vom Erfordernis elterlichen Einvernehmens wird daher in der Neufassung des Absatzes 3 Abstand genommen. Damit Elternrechte gewahrt bleiben, wird die Anhörung der Eltern vorgeschrieben. Die Pflicht zur Einholung eines schulpсихologischen Gutachtens stellt ein weiteres Instrument zur Vermeidung vorschneller Entscheidungen dar. Der Eingriffsintensität der Maßnahmen entsprechend wird die Zuständigkeit für Maßnahmen nach Absatz 3 denen für die entsprechenden Ordnungsmaßnahmen angeglichen. Unter denselben Voraussetzungen ist nunmehr auch in der Primarstufe der Ausschluss von einer Schulfahrt zulässig.

Mit den Änderungen in Absatz 4 werden die schulischen Handlungsmöglichkeiten durch Erhöhung der Höchstdauer eines Ausschlusses vom Unterricht auf zehn Tage und die Erweiterung des Katalogs der Ordnungsmaßnahmen um den Ausschluss von einer Schulfahrt und die Androhung der Überweisung an eine andere Schule erweitert. Insbesondere in der Oberstufe, in der der Ausschluss vom Unterricht besonders kontraproduktiv und eine Umsetzung in die Parallelklasse faktisch nicht möglich ist, schließt die neue Ordnungsmaßnahme nach Nummer 4 eine derzeit bestehende Lücke im Reaktionsrepertoire der Schulen. Die Änderung in Nummer 6 macht deutlicher als der bisherige Absatz 4 Satz 6, der gestrichen wurde, dass aus beruflichen Schulen nur bei Erfüllung der Berufsschulpflicht entlassen werden kann. Zugleich wird in Satz 3 klargestellt, dass leichtere Ordnungsmaßnahmen mit Erziehungsmaßnahmen in Form sozialer Aufgaben für die Schule verknüpft werden können.

Bei den Änderungen in Absatz 6 Satz 1 handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 4. Schulpsychologische Stellungnahmen nach Satz 2 sollen künftig nicht mehr regelhaft, sondern nur noch bei Bedarf, in Fällen der Entlassung aus der Schule infolge Fehlzeiten überhaupt nicht mehr eingeholt werden.

Eine Pflicht zur Unterrichtung von Eltern über Ordnungsmaßnahmen besteht auch ohne ausdrückliche Regelung im Hamburgischen Schulgesetz bereits nach geltendem Verwaltungsverfahrenrecht. Neu eingeführt wird jedoch in Satz 3 die Pflicht zur Unterrichtung auch der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf schwer wiegende Ordnungsmaßnahmen beschränkt bleibt. Sie unterbleibt, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler ausdrücklich widerspricht. Um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Volljährigen zu wahren, sind die Schulen wie in § 32 Absatz 4 verpflichtet, die Betroffenen auf die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die beabsichtigte Unterrichtung der Eltern, die Art der zu übermittelnden Daten und den Zweck der Datenübermittlung in geeigneter Form hinzuweisen. Einer Ausnahme für bestimmte Daten bedarf es hier nicht, da nach dieser Vorschrift nur über die Ordnungsmaßnahme als solche informiert werden darf.

Das auf dringende Fälle beschränkte vorläufige Suspendierungsrecht der Schulleitung nach Absatz 7 ist dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzurechnen. Die schulgesetzlichen Voraussetzungen einer vorläufigen Suspendierung entsprechen bereits den Anforderungen, die das allgemeine Gesetz (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO) und Rechtsprechung an die gesonderte Anordnung des Sofortvollzuges eines Verwaltungsaktes stellen. Es ist deshalb sachgerecht, vorläufige Suspendierungen einerseits bereits kraft Gesetzes für sofort vollziehbar zu erklären, sie andererseits aber auch kraft Gesetzes auf das zur Gefahrenabwehr notwendige Maß zu befristen. Zehn Unter-

richtstage reichen dafür aus. Die Befristung steht einer erneuten Suspendierung aus neuem Anlass nicht entgegen.

Zu Nummer 33 (§ 50)

Die Eigenständigkeit und -verantwortlichkeit von Schulen kann stets nur vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gebotenen Gesamtverantwortung des Staates für das gesamte Schulwesen gesehen und ausgestaltet werden. Die Neufassung der Vorschrift trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 34 (§ 51)

Mit der Streichung des letzten Spiegelstrichs in Absatz 1 soll ein Versehen in der Gesetzssystematik beseitigt werden: Grundsatzregelungen als Basis laufender Angelegenheiten gehören regelmäßig zu den Gegenständen des Beschlussrechtes der Schulkonferenz nach § 53 Absatz 3. Die in § 51 gestrichene Passage findet sich nunmehr dort wieder.

Zu Nummer 35 (§ 53)

Die neue Nummer 5 von Absatz 2 erweitert die Initiative der Schulkonferenz um die Möglichkeiten, Anträge auf Einrichtung einer Vorschulklasse zu stellen. Wie auch in den anderen Fällen des Absatzes 2 liegt das Entscheidungsrecht bei der Behörde.

Mit der Streichung in Absatz 3 Satz 1 wird eine überflüssige Wiederholung beseitigt, da das Ausreichen einer einfachen Abstimmungsmehrheit sich bereits aus § 106 Absatz 1 ergibt.

Die Änderung in Nummer 4 erweitert die Beschlussrechte der Schulkonferenz. Sie kann künftig auch Grundsätze für die – zeitliche wie inhaltliche – Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen festlegen. Dies umfasst wie bisher auch die jetzt nicht mehr gesondert erwähnten Klassenfahrten und Wandertage.

Die bisherige Nummer 8 entfällt als Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 93. Stattdessen wird in Nummer 8 nunmehr bestimmt, dass die Form der Anhörung von Eltern- und Schülervvertretung gemäß § 62 Absatz 3 künftig durch Beschluss der Schulkonferenz zu regeln ist, da sich die geltende Regelung, nach der die Form der Anhörung durch Abstimmung zwischen den Beteiligten erfolgen sollte, nicht bewährt hat. Mit der Übertragung der Regelungskompetenz auf die Schulkonferenz bleibt es weiterhin Sache der Einzelschule, vor Ort bereits existierende Formen der Zusammenarbeit weiterzuführen oder auch neue Modelle der Zusammenarbeit zu entwickeln. Hierbei kann die Schulkonferenz z. B. auch festlegen, dass den Eltern- und Schülervvertretungen über Lern- und Leistungsentwicklung der Klasse anhand von Notenspiegeln berichtet wird, oder dass zur Information über allgemeine Fragen der Zeugniserteilung auch eine Übersicht über Art und Anzahl der Klassenarbeiten gehört.

Nummer 9 übernimmt inhaltlich die Regelung aus § 51 Absatz 1 Satz 3, letzter Spiegelstrich und setzt sie an die systematisch richtige Stelle.

Nummer 10 räumt der Schulkonferenz die Möglichkeit ein, für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3 Grundsätze zu beschließen.

Zu Nummer 36 (§ 54)

Die Anhörungsrechte der Schulkonferenz im Rahmen des Findungsverfahrens sind in § 94 Absatz 2 abschließend beschrieben, einer Wiederholung in § 54 bedarf es nicht. Stattdessen wurde in Nummer 2 nunmehr ein Anhörungsrecht der Schulkonferenz bei Einrichtung von Integrationsklassen in

den Fällen aufgenommen, in denen die Initiative hierzu nicht von der Schule ausgeht.

Zu Nummer 37 (§ 55)

Die bisherige Fassung von Absatz 4 führt in der schulischen Praxis häufig zu der Annahme, dass jedem Mitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied zugeordnet sei, sowie zu Schwierigkeiten bei der Vertretung verhandelter Mitglieder. Dies war jedoch nicht beabsichtigt. Mit der Änderung soll daher verdeutlicht werden, dass keine persönliche Stellvertretung besteht.

Zu Nummer 38 (§ 58)

Die geltende Regelung, die das Stimmrecht in der Lehrerkonferenz von der Beschäftigung mit einem Drittel der Regelarbeitszeit an der jeweiligen Schule abhängig macht, führt zur Ungleichbehandlung zwischen Referendarinnen und Referendaren unterschiedlicher Lehrämter. Auch werden derzeit Lehrkräfte, die an mehreren Schulen oder mit hohen zeitlichen Anteilen am Staatlichen Studienseminar beschäftigt sind, von der Mitsprache an ihren Schulen ausgeschlossen. Mit der Neufassung von Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden diese sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen beseitigt.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird das Teilnahmerecht der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz an Lehrerkonferenzen präzisiert und gegenüber der geltenden Regelung zugleich erweitert. Ein Ausschluss ist nur noch möglich, wenn die Lehrerkonferenz einzelfallbezogen über Personalfragen bzw. über eine Schülerin oder einen Schüler betreffende Disziplinarangelegenheiten verhandelt.

Zu Nummer 39 (§ 61)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Erweiterung des Katalogs der Ordnungsmaßnahmen in § 49 Absatz 4. Durch den neuen Satz 4 wird auch für die Klassenkonferenz eine Mindestzahl von Sitzungen vorgeschrieben.

Durch die Änderungen in Absatz 2 wird zum einen durch Verlagerung des Vorsitzes der Klassenkonferenz auf die Schulleitung bei Ordnungsmaßnahmen sichergestellt, dass innerhalb einer Schule auf vergleichbare Verhaltensweisen einheitlich reagiert wird und der Standard von Sanktionen nicht unangemessen zwischen den einzelnen Klassen variiert. Zum anderen werden betroffene Dritte wie etwa Geschädigte gravierender Regelwidrigkeiten durch die Begrenzung des Teilnehmerkreises der Ordnungsmaßnahmenkonferenz in ihrer Intimsphäre besser geschützt. Im übrigen wird klargestellt, dass die Schulleitung als stimmberechtigtes Mitglied zur Teilnahme an allen Klassenkonferenzen berechtigt ist und im Falle von Stimmgleichheit ihre Stimme entscheidet.

Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, durch Beschluss der Schulkonferenz eine besondere Konferenzstruktur einzuführen, soweit Gegenstände nach Absatz 1 mehrere Klassen betreffen. Dabei können je nach sachlicher Notwendigkeit sowohl mehrere Klassenkonferenzen zusammengefasst als auch Jahrgangskonferenzen gebildet werden.

Zu Nummer 40 (§ 62)

Die unzureichende begriffliche Abgrenzung von Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz in der bisherigen Gesetzesfassung ist missverständlich. Durch die Streichung von Absatz 1 Satz 1 und die Änderung von Absatz 2 Satz 1 werden die Unterschiede hinsichtlich Aufgaben und Zusammensetzung nunmehr eindeutig geregelt.

Die Streichung von Absatz 3 Satz 2 ergibt sich aus der Änderung des § 53 Absatz 3. Über die Form der Anhörung von Eltern- und Schülervertretung vor Zeugniskonferenzen entscheidet künftig die Schulkonferenz einheitlich für die Schule.

Zu Nummer 41 (§ 63)

Mit der Änderung in Absatz 1 wird § 63 dem Wortlaut von § 55 Absatz 4 Satz 1 angeglichen und zugleich eine irreführende Formulierung beseitigt.

Zu Nummer 42 (§ 64)

Die Direktwahl der Vertreterinnen und Vertreter im Kreis-schülerrrat durch alle Schülerinnen und Schüler hat sich in der schulischen Praxis nicht bewährt. Der Regelung für die Vertretung der Eltern im Kreiselternrat (§ 74) entsprechend wird nach Absatz 3 deshalb nunmehr die Vertretung im Kreis-schülerrat vom Schülerrat gewählt werden.

Zu Nummer 43 (§ 65)

Die Verlängerung der Wahlfrist in Absatz 1 Satz 1 trägt den Erfahrungen der schulischen Praxis Rechnung.

Die Streichungen in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 stellen Folgeänderungen zur Änderung des Wahlverfahrens in § 64 dar.

Zu Nummer 44 (§ 75)

Die Änderung in Absatz 3 beinhaltet lediglich eine redaktionelle Klarstellung des bereits bisher Geregelter, um die durch den Verweis auf eine sinnngemäße Anwendung des § 74 Absatz 3 bislang häufig auftretenden Missverständnisse künftig zu vermeiden.

Zu Nummer 45 (§ 82)

Die Änderungen in Absatz 1, 2 und 3 beseitigen den derzeitigen Ausschluss freigestellter Personalratsmitglieder und bestimmter Mitarbeitergruppen in Dienststellen und Einrichtungen des für die Bildung verantwortlichen Amtes der zuständigen Behörde von den Wahlen zur Lehrerkammer und tragen zugleich den Ergebnissen der Reorganisation der zuständigen Behörde Rechnung. Da das aktive und passive Wahlrecht nach geltendem Recht an die Stimmberechtigung in der Lehrerkonferenz nach § 58 Absatz 2 Satz 2 anknüpft, sind freigestellte Personalratsmitglieder gegenwärtig zu den Kammern nicht wahlberechtigt. Entsprechendes gilt seit den durch die Einrichtung von REBUS erfolgten Umstrukturierungen auch für die früher wahlberechtigten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den genannten Dienststellen. Im Hinblick auf die Aufgaben der Lehrerkammer ist beides jedoch nicht sachgerecht. Da mit der Reorganisation der Behörde das Studienseminar und das Institut für Lehrerfortbildung in einer Einrichtung des für die Bildung verantwortlichen Amtes der zuständigen Behörde zusammengefasst werden, wurde bei der Neuformulierung eine auch diesen Kreis von Wahlberechtigten erfassende Textfassung gewählt.

Zu Nummer 46 (§ 83)

Die Änderungen in Absatz 2 tragen der Tatsache Rechnung, dass die Dienststellen des Ausländerbeauftragten und des Senatsbeauftragten für Behindertenfragen sowie die Deutsche Angestelltengewerkschaft in bisheriger Form nicht mehr existieren. An ihrer Stelle wurden die jeweiligen Nachfolgeeinrichtungen benannt. Ferner wurde die neue Bezeichnung für die Fachhochschule Hamburg übernommen. Neu in den Kreis der vorschlagsberechtigten Organisationen aufgenommen

wurden der Rat der islamischen Gemeinden und die Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte.

Zu Nummer 47 (§ 87)

Die Begriffsänderung vom „neunstufigen“ zum „achtstufigen“ Gymnasium in Absatz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 17. Der Begriff „Orientierungsfrequenz“ wird in den Absätzen 1 und 3 ersetzt durch den dem neuen Lehrerarbeitszeitmodell entsprechenden Begriff „Organisationsfrequenz“.

Zu Nummer 48 (§ 88)

Die Einhaltung der bestehenden Fortbildungsverpflichtungen muss überprüfbar sein. Dem dient die Nachweispflicht in Absatz 4. Zugleich wird festgehalten, dass die Fortbildungsangebote der zuständigen Behörde auf die Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit auszurichten sind.

Zu Nummer 49 (§ 89)

Durch die Änderung in Absatz 2 wird zunächst die Terminologie des Hamburgischen Schulgesetzes der geänderten Begrifflichkeit des Laufbahnrechtes angepasst. Die Ergänzung Absatz 2 betont ferner, dass zur Vorgesetztenfunktion der Schulleiterin oder des Schulleiters neben der bisher allein hervorgehobenen Weisungsbefugnis auch die Verantwortung für die berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte gehört: Dies gilt insbesondere in der Berufseingangsphase.

Die Schulleitung hat nach der Ergänzung in Absatz 3 die Aufgabe, die Fortbildungsplanung zu initiieren. Das Beschlussrecht der Lehrerkonferenz nach § 57 Absatz 2 Nr. 4 über Inhalt und Durchführung der schulinternen Lehrerfortbildung bleibt ebenso unverändert wie die Pflicht der Schulleitung, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte zu überprüfen.

Zu Nummer 50 (§ 91)

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen der geltenden Regelung. Satz 1 schärft jedoch das Anforderungsprofil an Schulleitungen und Satz 4 stellt deutlicher als bislang heraus, dass Leitungsfunktionen grundsätzlich nicht aus der jeweiligen Schule, sondern von außen zu besetzen sind. Beide Neuregelungen machen deutlich, dass Mobilität ein zentrales Element künftiger Personalentwicklung von Lehrkräften ist und ein Zugang zu Leitungspositionen weit mehr als bisher von der Bereitschaft zur Wahrnehmung unterschiedlicher und wechselnder Aufgaben abhängen wird. Bewerberinnen und Bewerber, die erst kürzere Zeit an der fraglichen Schule arbeiten und ihre Mobilität bereits anderweitig unter Beweis gestellt haben, sollen durch die Neufassung jedoch nicht generell ausgeschlossen werden, soweit sie die Anforderungen im übrigen erfüllen. Entsprechendes gilt für Hausbewerbungen an beruflichen Schulen und Sonderschulen in Fällen besonderer fachlicher Voraussetzungen.

Zu Nummer 51 (§ 92)

Die gesamte Vorschrift wurde inhaltlich umfassend überarbeitet, um modernen Anforderungen an ein effizientes Auswahlverfahren gerade im Bereich der Leitungsstellen gerecht zu werden. Der Findungsausschuss wird als zentrales Auswahlgremium aufgewertet, zeitaufwändige Verfahrensabläufe werden gestrafft. So weit geltende Detailregelungen übernommen wurden, finden sie sich teilweise an anderer Stelle als bisher; die entsprechenden Umstellungen dienen einer Klarstellung des vorgesehenen Verfahrensablaufes. Die bisherigen Absätze 6 und 7 sind mangels praktischer Bedeutung bzw. auf Grund der Verfahrenskonzentration entbehrlich.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen der geltenden Regelung, knüpft die Ausschreibungspflicht jedoch nicht mehr an das Freiwerden einer Stelle an, sondern beschränkt sie auf tatsächlich wieder zu besetzende Stellen. Ausschreibungen trotz absehbarer schulorganisatorischer Veränderungen werden damit vermieden.

Die Zusammensetzung des Findungsausschusses in Absatz 2 wurde gegenüber der geltenden Regelung nicht verändert.

Absatz 3 entspricht geltendem Recht.

Absatz 4 Satz 1 übernimmt den bisherigen Absatz 4 Satz 1. Satz 2 übernimmt weitgehend den bisherigen Absatz 4 Satz 2.

Mit der Neufassung des Vorschlagsrechtes in Absatz 5 Satz 1 wird die Position des Findungsausschusses im Auswahlverfahren gestärkt. Er hat über seinen Vorschlag nunmehr unter dem Gesichtspunkt der Bestenauswahl zu entscheiden und sich auf einen Vorschlag zu beschränken. Nur ausnahmsweise kann er mit besonderen Gründen nach Satz 2 mehrere Bewerber vorschlagen. Das Letztentscheidungsrecht der Behörde nach § 94 bleibt hiervon unberührt. Satz 3 entspricht dem geltenden Absatz 5.

Zu Nummer 52 (§ 93)

Die bereits nach geltendem Recht bestehenden Entscheidungsrechte der zuständigen Behörde werden durch die bisher in § 93 vorgesehenen Verfahren eher verschleiert. Die Vorschrift war demnach zu streichen. Eine Beteiligung von Lehrerkonferenz, Eltern- und Schülerrat ist nunmehr in § 94 geregelt.

Zu Nummer 53 (§ 94)

Nach Streichung des bisherigen § 93 findet sich in Absatz 1 nunmehr das neue Verfahren zur Beteiligung von Lehrerkonferenz, Eltern- und Schülerrat. Die zu hörenden Gruppen geben eine Stellungnahme zu der Bewerberin oder dem Bewerber, im Einzelfall auch zu den beiden Bewerbern, ab, die der Findungsausschuss empfiehlt. Ein eigenes Vorschlagsrecht der Lehrerkonferenz, des Eltern- und des Schülerrates ist damit nicht verbunden. Die Mitwirkung von Schülervetretern ist auf den Personenkreis beschränkt, der nach seinem Alter auch Mitglied eines Findungsausschusses nach § 92 werden könnte. Die Formulierung zum Entscheidungsrecht der Behörde wurde verändert, um die tatsächlichen Zuständigkeiten weiter zu verdeutlichen.

Der neue Absatz 3 eröffnet Interessierten die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Stellen zu wechseln, ohne erneut eine Bewährungszeit durchlaufen zu müssen, und unterstützt so Mobilität auch im Bereich der Schulleitungen.

Zu Nummer 54 (§ 95)

Die Vorschrift entspricht weitgehend geltendem Recht; lediglich Absatz 3 wurde den Änderungen in § 92 und dem Wegfall von § 93 angepasst.

Zu Nummer 55 (§ 96)

Mit der Neufassung von § 96 wird das gesamte Leitungspersonal an Schulen künftig im Hinblick auf das Anforderungsprofil in einem Verfahren ausgewählt werden, das dem Findungsverfahren weitgehend ähnelt. Stellvertreter werden hinsichtlich ihrer Auswahl den Schulleitungen gleichgestellt. Zugleich wird in Absatz 1 klargestellt, dass im Verfahren nach § 96 nur solche Koordinierungsfunktionen zu besetzen sind, für die besoldungsrechtlich besondere Amts- und Funktionsbezeichnungen bestehen.



Absatz 2 sieht für Funktionsträger mit Leitungsaufgaben eine veränderte Zusammensetzung des Findungsausschusses vor. Hier ist zum einen der jeweilige Schulleiter oder die jeweilige Schulleiterin obligatorisches Mitglied des Auswahlgremiums, zum anderen kann auf das externe Mitglied in diesen Fällen durch Entscheidung der oder des Vorsitzenden verzichtet werden. Letzteres soll insbesondere verhindern, dass durch Mangel an Externen das Verfahren unangemessen verzögert wird.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 96 Absatz 1 Satz 2 findet sich nach der Änderung des § 94 dort in Absatz 2 Satz 2. Die Regelungsgegenstände des geltenden § 96 Absatz 2 wurden aus systematischen Gründen in den neuen § 96 a übernommen.

Zu Nummer 56 (§ 96 a)

Die neue Vorschrift übernimmt die bisher in § 96 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen von der Durchführung eines Findungsverfahrens und ergänzt sie um Regelungen für weitere Fälle. Dabei sind wie bisher vom Begriff der „Lehrkraft“ auch Personen umfasst, die als Schulaufsichtsbeamte oder als Seminarleiter am Studienseminar tätig sind. Über den bisherigen Personenkreis hinaus können zukünftig aber auch veränderungswillige Inhaber von Leitungs- und Funktionsstellen wertgleich wechseln. Daneben besteht wie bisher auch die Möglichkeit, schulorganisatorischen oder personalplanerischen Handlungszwängen gerecht zu werden. So weit Leitungsstellen betroffen sind, sind Lehrerkonferenz, Eltern- und Schülerrat zu hören.

Zu Nummer 57 (§ 100)

Durch die grundsätzliche Neufassung wird zunächst klar gestellt, dass Schulen und die zuständige Behörde nicht nur befugt, sondern beauftragt sind, durch Evaluationen den Erfolg ihrer Arbeit nachzuweisen.

Absatz 1 benennt den Gegenstand der Schulwirkungsforschung. Der Rekurs auf den „Stand der Wissenschaften“ schafft eine dynamische Verweisung auf die jeweils angemessene Methode.

Absatz 2 definiert die unterschiedlichen Träger von Evaluationsmaßnahmen und ermöglicht die Datenverarbeitung durch Dritte.

Absatz 3 regelt die für Schülerinnen und Schüler verbindlichen Bestandteile von Evaluationsmaßnahmen. Tests sind dabei solche Elemente, die auf das abzielen, was auch zum

Zwecke der individuellen Leistungsbewertung nach § 44 abgefordert werden könnte.

Absatz 4 enthält einen mit der geltenden Regelung weitgehend übereinstimmenden Katalog der Festlegungen, die zur Beschreibung einer Erhebung erforderlich sind. Der Personenkreis, aus dem die nach Satz 1 Nummer 1 einzubeziehenden Personen auszuwählen sind, wird in Satz 2 näher beschrieben. Hinzu können nach Satz 3 im Einzelfall festzulegende Personen kommen.

Absatz 5 übernimmt in vollem Inhalt die bislang in Absatz 6 geregelte Verweisung auf das Hamburgische Statistikgesetz unter Präzisierung des Ausdrucks.

Zu Nummer 58 (§ 104)

Die in Absatz 2 Satz 5 neu geschaffene Möglichkeit zur Abwahl von Elternkammermitgliedern entspricht praktischen Bedürfnissen dieser Kammer.

Die vorgesehene Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass auch Ersatzmitglieder in Gremien über die Dauer der Wahlperiode hinaus so lange im Amt bleiben, bis die neugewählten Mitglieder ihr Amt angetreten haben.

Zu Artikel 2 (Schlussbestimmungen)

Zu § 1 (In-Kraft-Treten)

Das erfolgreiche Bestehen von Prüfungen als Voraussetzung für den Haupt- und Realschulabschluss wird erstmalig zum Ende des Schuljahres 2004/2005 verlangt.

Die neue Zurückstellungsmöglichkeit wegen mangelnden Sprachstandes soll erst für den Einschulungsjahrgang in Kraft treten, der schon die Sprachstandsentwicklungsüberprüfung im Sinne des § 42 mitgemacht hat.

Zu § 2 (Übergangsvorschriften)

Alle Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung unter den Voraussetzungen des neun- bzw. siebenstufigen Gymnasiums begonnen haben, erhalten eine Bestandgarantie, sofern sie die Ausbildung regulär durchlaufen. Im Falle eines Rücktritts, einer Wiederholung oder Nichtversetzung wechseln sie in die einschlägige Stufe des acht- bzw. sechsstufigen Gymnasiums und setzen ihre Ausbildung nach den für dieses geltenden Regelungen fort.

Eine Bestandgarantie erhalten auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bis zum 1. August 2005 in die neunte Klasse des Aufbaugymnasiums eingetreten sind.